

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



16. Jahrgang

19. Juli 2010

Nr. 2

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (O.) 1
2. Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (O.) 7

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät 14
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät 16
3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law 36
4. Studien- und Prüfungsordnung für den Master of German and Polish Law 48
5. Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät 59

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Neufassung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 60

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master 68

B. Bekanntmachungen

1. Geschäftsordnung des Senates 77

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@euv-frankfurt.o

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund des § 60 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina die folgende Wahlordnung¹:

Wahlordnung der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 21.04.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen
1. zum Senat und
 2. zu den Fakultätsräten

der Europa-Universität Viadrina.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, des Behindertenbeauftragten sowie für Wahlen in Gremien gilt die Wahlordnung nach Maßgabe des Abschnittes 7.

(3) Für die nicht gesondert geregelten Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der in § 1 genannten Organe werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von den Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina bzw. im Falle der Fakultätsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt, von den Gruppen der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Personals gemäß § 47 BbHG, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 2 GrundO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 und 3 BbHG. Hauptberuflich i. S. des § 2 Abs. 1 GrundO ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(3) Die nebenberuflich tätigen Professoren, die außerplanmäßigen Professoren, die gastweise tätigen Lehrkräfte mit Ausnahme der Gastprofessoren, und die Lehrbeauftragten haben nur aktives Wahlrecht gemäß § 60 Abs. 1 letzter Satz BbHG. Auch Honorarprofessoren und Privatdozenten haben nur aktives Wahlrecht. Sofern Privatdozenten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weiteren Personalkategorie Mitglieder der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 2 sind, haben sie zudem passives Wahlrecht.

(4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).

(5) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis bzw. einer Fakultät ausgeübt werden. Mehrfachwahl in verschiedenen Gruppen ist unzulässig.

(6) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge der Gruppe der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Personals, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals - in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten bekanntgemachten Frist (§ 4 Abs. 1) dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.

(7) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlkreisen bzw. Fakultäten angehören, haben eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 3 Wählerliste

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden aus der Personaldatei und der Immatrikulationsliste der Universität ermittelt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.06.2010 seine Zustimmung erteilt.

§ 4 Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), akademische Titel, das Geburtsdatum sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Über die Auslegung der Wählerlisten ergeht eine besondere Bekanntmachung des Wahlleiters. Einwendungen gegen die Wählerlisten müssen bis zum Ablauf einer vom Zentralen Wahlausschuss zu bestimmenden Frist gegenüber dem Wahlleiter der Universität geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(2) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

§ 5 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.

(3) Die Wahlleitung hat die Wahl so durchzuführen, insbesondere den Wahlzeitraum so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 6 Wahlkreise

(1) Bei den Wahlen zum Senat werden universitätsweite, bei den Wahlen zu den Fakultätsräten fakultätsweite Wahlkreise für die Gruppen der Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Personals, des nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden gebildet. Davon abweichend werden bei der Wahl zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrer fakultätsweite Wahlkreise gebildet.

(2) In die neue Amtsperiode des Senats wählt jede Fakultät zwei Hochschullehrer.

§ 7 Stimmenabgabe und -verteilung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in dem Wahlkreis von der Mitgliedergruppe zu besetzen sind, der er angehört, bzw. im Falle der Fakultätsräte, wie Vertreter seiner Mitgliedergruppe in diese zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach dem System Hare-Niemeyer. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stellvertreter werden die Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend. Stehen nur Einzelbewerber zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stellvertreter ist in diesem Fall der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze nach dem System Hare-Niemeyer gemäß Abs. 2 den übrigen Wählerlisten derselben Mitgliedergruppe zu.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, der Wahlleiter, die Wahlausschüsse und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.

(2) Sie sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.

(3) Mitglieder der Wahlgremien, die für die Wahl in ihrem Zuständigkeitsbereich kandidieren wollen, scheiden für die Zeit der Durchführung dieser Wahl aus dem Gremium aus.

(4) Scheiden Mitglieder aus den Wahlgremien aus, finden die §§ 25, 26 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 9 Zentraler Wahlausschuss

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

§ 10 Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

(1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehören ein Vertreter der Hochschullehrer je Fakultät und je ein Vertreter der drei übrigen Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Für die studierenden Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Der Senat bestimmt den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Vertreter der Mitgliedergruppen an. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist der Kanzler. Er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil oder läßt sich vertreten und führt dessen Beschlüsse aus. Er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

§ 12 Wahlausschüsse

(1) Für die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten wird jeweils ein Wahlausschuss gebildet, dem je ein Vertreter aller vier Mitgliedergruppen angehört. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen. Die Wahlausschüsse haben das Wahlergebnis festzuhalten und dem Wahlleiter mitzuteilen.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 13 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

(1) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten, für die Einreichung der Wahlvorschläge und den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

(2) Der Wahlleiter macht die Wahl, die Wahltermine und das Wahlergebnis durch Aushang in den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt. Der Aushang erfolgt drei Wochen vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
4. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5,

7 und 18,

5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten zu erheben,
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen,
9. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
10. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
11. den Wahlzeitraum,
12. Ort und Zeit der Stimmenabgabe,
13. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Die Wahlleitung bittet die Dozenten, auf den Termin und Ort der Wahl und die Möglichkeit der Briefwahl in ihren Veranstaltungen hinzuweisen.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Der einzelne Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Kandidaten enthalten, wie in den betreffenden Wahlkreisen Sitze zu besetzen sind.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.

(3) Bei den Wahlen zum Senat sollten in den Fällen, in denen die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis bildet, Listenvorschläge möglichst Bewerber enthalten, die aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jedes Bewerbers einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten dieses Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihrer deutlichen Unterschrift die Angaben über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät beizufügen; Studierende haben ihre Matrikelnummer anzugeben. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher benannt ist, gilt der an erster Stelle eines Wahlvorschlages Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Bewerber dürfen nicht gleichzeitig Unterzeichner sein. Der Zentrale Wahlausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es

aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder einer Mitgliedergruppe sonst nicht möglich wäre, für die der Gruppe zustehende Zahl der Sitze Bewerber beizubringen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den oder die Bewerber enthalten:

Mitgliedergruppe, Fakultät, Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum.

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber, so ist dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen des Listensprechers geführt.

(6) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Abschluss der Nominationsfrist nach § 13 Abs. 2, Ziff. 8 sollen insgesamt dreimal so viele Kandidaten vorhanden sein, wie Bewerber zu wählen sind. Sind innerhalb dieser Frist nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlleiter eine Nachfrist von bis zu drei Werktagen festsetzen.

(2) Der Wahlleiter soll dafür Sorge tragen, dass Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch Los bestimmt.

§ 16 Stimmzettel

Der Zentrale Wahlausschuss beschließt über die Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel werden das wählende Organ, die jeweilige Mitgliedergruppe, ggf. der Wahlkreis, das Verfahren der Stimmabgabe und die Wahlperiode vermerkt. Dort werden außerdem die Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Angaben in der nach § 15 Abs. 3, S. 2 festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

§ 17 Urnenwahl

Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal während der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeiten einen amtlichen Stimmzettel.

§ 18 Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann persönlich oder schriftlich bei der Wahlleitung Briefwahl beantragen. Bei persönlichem Antrag händigt die

Wahlleitung die Briefwahlunterlagen aus, bei schriftlichem Antrag werden sie zugesandt.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der amtliche Stimmzettel,
2. Hinweis zur Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmenabgabe und
3. ein gebührenfreier, amtlicher Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

(3) Bei der Versendung erhält der Versandumschlag einen deutlichen Hinweis darauf, dass er Wahlunterlagen enthält.

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 19 Wahlvorgang

(1) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme durch Ankreuzen ab. Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

(2) Der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel gefaltet in die vom Wahlleiter bereitgestellte Wahlurne ein.

(3) Im Falle der Briefwahl übermittelt der Wahlberechtigte den Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter.

(4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und die in die Urne eingeworfenen Stimmzettel und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

§ 20 Ungültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidaten dienen,
4. im Fall der Briefwahl der Wahlbriefumschlag unverschlossen ist.

(2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn

1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
3. er nicht innerhalb der vom Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist.

(3) Im übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der Wahl überprüft und das Wahlergebnis festgestellt.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Listen gefallenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.

(4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang gemäß § 13 Abs. 2 bekannt gemacht.

5. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von 10 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Der Senat soll über den Einspruch schnellstmöglich entscheiden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt die Entscheidung dem Einspruchsführer sowie den davon als Gewählte oder Stellvertreter Betroffenen mit. Die Entscheidung ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlprüfungsausschuss berichtigt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 23 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis bzw. im Falle der Wahlen zu den Fakultätsräten in einer Fakultät für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzulegenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis bzw. dieser Fakultät (ggf. in der entsprechenden Mitgliedergruppe) statt.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Wählerlisten, die Wahlvorschläge, die Stimmzettel sowie die Wahlprotokolle werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

6. Abschnitt: Nachrücken

§ 25 Nachrücken

Wird in den jeweiligen Organen ein Sitz frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist die Liste erschöpft, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Nachwahl

Eine Nachwahl findet statt, wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind und die Nachwahl schriftlich unter Vorlage eines Wahlvorschlages für die noch freien Mandate bei der Wahlleitung beantragt wird. Eine Nachwahl findet ebenfalls statt, wenn Mitglieder eines Gremiums ausscheiden und keine Ersatzpersonen nach § 25 nachrücken können. Bezieht sich die Nachwahl nur auf eine kleinere Zahl von Wahlberechtigten, können die zu setzenden Fristen gegenüber regulären Wahlen verkürzt werden.

7. Abschnitt: Besondere Wahlverfahren

a) Wahl in der Studierendenschaft

§ 27

Die Wahlen zu den und in den Organen der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind frei, gleich und geheim. Das Nähere regelt die vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Präsidenten. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung

der Wahlen in der Studierendenschaft.

b) Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 28 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

§ 29 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gelten alle Wahlberechtigten als zu einer Mitgliedergruppe gehörig. Die Wahl erfolgt für alle Wahlberechtigten gemeinsam.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 30 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl soll zusammen mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen.

(2) Die Kandidatinnen stellen sich vor Beginn der Wahl auf einer von der Wahlleitung einberufenen Versammlung allen nach § 28 Wahlberechtigten vor.

c) Wahl des Behindertenbeauftragten

§ 31

Der Behindertenbeauftragte wird auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung für die Dauer von 2 Jahren vom Präsidenten berufen. Seine Aufgaben richten sich nach § 67 BbgHG.

d) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 32

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt nach der Grundordnung.

e) Wahl in den Gremien

§ 33

Die Wahlen innerhalb von Gremien bestimmen sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung dieser Gremien. Besteht keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Senats. Die Wahlordnung ist ergänzend heranzuziehen.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 15.08.1994 in der veröffentlichten Fassung vom 26.03.1997 außer Kraft.

2.

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Grundordnung erlassen²:

Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 21.04.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Rechtsstellung; Signet; besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Viadrina ist als Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie trägt den Namen "Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". Die Europa-Universität Viadrina führt das historische Siegel der von 1506 bis 1811 bestehenden ersten Brandenburgischen Landesuniversität mit der Madonna zwischen zwei Säulen. Das Universitätssignet besteht aus diesem Siegel mit einem unten umlaufenden Schriftzug „EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“ und einem blauen, die Brückenfunktion symbolisierenden Bogen über dem Siegel. Ergänzt wird dies durch einen blaugelben Balken.

Als Kompaktlogo genutzt wird das Siegel, der Balken und der dreizeilige Schriftzug „EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

(2) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Ostmittel- und Osteuropas, zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Europa-Universität Viadrina, in Anknüpfung an die Tradition der alten Alma Mater Viadrina, eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlern und Studierenden aus allen Teilen Europas sein. Eine besondere Stellung kommt insofern dem Collegium Polonicum in Slubice als gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina zu.

(3) Die Europa-Universität Viadrina fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind sowie die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

(4) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina ist Trägerin der staatlichen Europa-Universität Viadrina. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina nimmt dabei die in § 5 Abs. 3 S. 2 BbgHG genannten Aufgaben als eigene wahr. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina hat als Signet ebenso das Siegel mit einem umlaufenden Schriftzug „STIFTUNG EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“. Als Kompaktlogo der Stiftung Europa-Universität Viadrina genutzt wird das Siegel, der Balken und der vierzeilige Schriftzug „STIFTUNG EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA Frankfurt (Oder)“.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich tätig im Sinne von Satz 1 ist jeder, dessen Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(2) Mitglieder sind auch Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren kann der Präsident auf Antrag des Senats einem Honorarprofessor den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer verleihen, wenn er die Einstellungs Voraussetzungen nach § 39 BbgHG erfüllt sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt. Privatdozenten sind Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatz 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina und Europa-Universität Viadrina Tätigen.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Hochschule.

§ 3

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina ist Recht und Pflicht

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 01.06.2010 seine Genehmigung erteilt.

aller Mitglieder nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 BbgHG.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina.

(3) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren), die akademischen Mitarbeiter, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Stiftung bzw. Hochschule und die sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.

Abweichend von Satz 2 ist das Fehlen studentischer Mitglieder in einem in der Grundordnung für den Fachbereich vorgesehenen Organ unerheblich, soweit sich Studierende bei den Wahlen zu diesem Organ auch in einem zweiten Wahldurchgang nicht zur Wahl gestellt haben.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Satzung für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) In allen Gremien sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(6) Die Mitglieder der Europa-Universität Viadrina dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4

Besondere Mehrheiten

In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessoren als Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professoren und Juniorprofessoren, welche sich nach § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 5 **Wahlen**

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Angehörige der Europa-Universität Viadrina haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrücker, Stellvertreter, Fristen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen an der Europa-Universität Viadrina einschließlich der Wahlen in der Studierendenschaft. Sie wird vom Senat, für die Wahlen in der Studierendenschaft von ihrem obersten beschlussfassenden Organ, erlassen.

§ 6

Zentrale Organe; Gliederung der Europa-Universität Viadrina

(1) Zentrale Organe der Europa-Universität Viadrina sind der Präsident und der Senat.

(2) Die Europa-Universität Viadrina gliedert sich in

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
2. Zentrale Einrichtungen,
3. Universitätsverwaltung.

§ 7 **Präsident**

(1) Der Präsident wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat ergangenen Wahlvorschlags des Stiftungsrats vom Senat auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den zwei Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Der Präsident nimmt sein Amt hauptberuflich wahr. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Präsident leitet die Europa-Universität Viadrina in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und ist in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz, diese Grundordnung und das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ nichts anderes bestimmen, ist er für alle Aufgaben der Europa-Universität Viadrina zuständig.

Der Präsident ist insbesondere zuständig

1. für die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes
2. für die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Forschung und Lehre,
3. für die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
4. für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation und
5. für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(5) Der Präsident kann an den Sitzungen der Gremien der Hochschule teilnehmen, hat Rede- und Antragsrecht, ist über ihre Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und hat sie zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Der Präsident ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kanzlers, des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität Viadrina tätigen wissenschaftlichen Personals, des nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, das nicht den Fakultäten zugeordnet ist, sowie des nichtwissenschaftlichen Personals.

(7) Ist mit Ablauf der Amtszeit des Präsidenten kein Nachfolger ernannt, nimmt in der Regel der bisherige Präsident die Aufgaben bis zur Ernennung eines Nachfolgers geschäftsführend wahr. Hat der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder ist er aus anderen Gründen gehindert, die Aufgaben des Präsidenten geschäftsführend wahrzunehmen, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Senat einen bisherigen Vertreter des Präsidenten beauftragen, die Geschäfte des Präsidenten bis zur Ernennung eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 8 Abwahl des Präsidenten

(1) Der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(2) Der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat ersucht, den Präsidenten abzurufen. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muß der Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten zum Präsidenten bestellen.

§ 9 Vizepräsidenten; Kanzler; Präsidialkollegium

(1) Der 1. Vizepräsident wird vom Präsidenten bestimmt. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, vom 1. Vizepräsident vertreten. Die anderen Vizepräsidenten vertreten ihn jeweils im Rahmen der ihnen vom Präsidenten zugewiesenen Zuständigkeiten als Vizepräsident, soweit der Präsident und der 1. Vizepräsident verhindert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident bestimmen, dass ihn im Falle seiner Verhinderung anstelle des 1. Vizepräsidenten einer der anderen Vizepräsidenten vertritt. In Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten.

(2) An der Europa-Universität Viadrina wird zur Unterstützung des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens drei weitere Vizepräsidenten angehören. Wenn der Präsident das bestimmt, gehören ihm außerdem die Dekane und der Kanzler an. Falls der Präsident entscheidet, dass die Dekane dem Präsidialkollegium nicht angehören, sind mindestens zwei weitere Vizepräsidenten zu wählen.

(3) Im Präsidialkollegium hat der Präsident die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(4) Die Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten gewählt und sind nebenberuflich tätig. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten. Im Kreis der Vizepräsidenten sollen alle Fakultäten personell angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Europa-Universität Viadrina, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Europa-Universität Viadrina,
4. die Wahl und die Abwahl des Präsidenten und
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professoren.

(4) Der Senat beaufsichtigt den Präsidenten in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben.

Insbesondere

1. berät er den Rechenschaftsbericht des Präsidenten und entscheidet über dessen Entlastung,
2. nimmt er Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Präsidenten.

(5) Der Senat kann Kommissionen einsetzen.

(6) Der Senat setzt für Haushaltsangelegenheiten eine Ständige Kommission ein. Ihr gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
2. ein Vertreter der Studierenden,
3. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter,

4. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Europa-Universität Viadrina.

Die Mitglieder der Kommission müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum ersten Zusammentritt des neugewählten Senats. Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat in Haushaltsangelegenheiten zu beraten.

(7) Präsident, Vizepräsidenten, Dekane und die Vorsitzenden der Senatskommissionen sowie der Kanzler sind berechtigt, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(8) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 11 Fakultäten und ihre Organe

(1) An der Europa-Universität Viadrina bestehen

1. die Juristische Fakultät,
2. die Kulturwissenschaftliche Fakultät und
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Europa-Universität Viadrina den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Europa-Universität Viadrina und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Europa-Universität Viadrina verpflichtet.

(3) Organe der Fakultät sind der Dekan als Leiter der Fakultät und der Fakultätsrat.

§ 12 Dekan, Prodekan, Studiendekan

(1) Dekan und Prodekan werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer gewählt. Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.

(2) Dekan und Prodekan können vom Fakultätsrat abgewählt werden. Die Abwahl des Dekans ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates möglich und bedarf außerdem der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der

diesem angehörenden Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekan beträgt vier, höchstens sechs Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt bei der Wahl des Dekans und Prodekan die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Im Falle der Abwesenheit von Dekan und Prodekan nimmt der dienstälteste hauptberuflich tätige Hochschullehrer der Fakultät die Vertretung wahr, sofern der Fakultätsrat nichts anderes beschließt.

(5) Der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Europa-Universität Viadrina. Er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen. Insbesondere ist er für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre verantwortlich. Der Dekan stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter der Fakultät. Er stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem Fakultätsrat die Bildung von Fakultätseinrichtungen vor.

(6) Der Dekan entscheidet über die Bewährung eines Juniorprofessors auf Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens nach der Satzung für die Evaluation der Juniorprofessoren vom 09.02.2005 in der aktuellen Fassung.

(7) Zur Unterstützung des Dekans im Bereich der Studien- und Prüfungsorganisation kann ein Studiendekan bestimmt werden. Der Studiendekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Seine Amtszeit endet mit der des Dekans. Der Studiendekan ist zuständig für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und umfassenden Lehrangebotes, damit das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Studiendekan ist in diesem Rahmen auch zuständiger Ansprechpartner für Fragen zum Belegen von Lehrveranstaltungen und bezüglich der Studierbarkeit eines Faches.

(8) Der Dekan erstattet regelmäßig einen Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät an den Präsidenten.

(9) Der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Lehre aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

(10) Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sechs Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
4. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Gruppen der Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Der Dekan scheidet mit seiner Wahl in dieses Amt aus dem Fakultätsrat aus, sofern er Mitglied des Fakultätsrats ist. Für ihn rückt der bei der Wahl zum Fakultätsrat nächstplatzierte Hochschullehrer nach. Der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat ist gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 BbgHG zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
5. die Entscheidung über Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
7. die Aufsicht über den Dekan,
8. die Wahl und die Abwahl des Dekans und des Prodekan.

(6) Der Fakultätsrat beaufsichtigt den Dekan in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht des Dekans und entscheidet über dessen Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Dekan.

(7) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der

Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(8) Mitglieder anderer Fakultäten der Europa-Universität Viadrina, welche Dienstleistungen in Forschung und Lehre für die Fakultät erbringen, haben im Fakultätsrat in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht.

§ 14

Fakultätskommissionen; Dekanat

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sind nur beratend tätig. Ihnen gehört mindestens je ein Vertreter der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. Vorsitzender ist ein Hochschullehrer.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung des Dekans für die Dauer seiner Amtszeit jeweils ein Dekanat bilden. Dem Dekanat gehören neben dem Dekan als Vorsitzenden und dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Fakultät als Prodekane für ein bestimmtes Aufgabengebiet an.

§ 15

Zentrale und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

(1) Zu den Zentralen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gehören:

1. die Universitätsbibliothek,
2. das Sprachenzentrum,
3. das Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE).

(2) Die Hochschulbibliothek wird als Zentralbibliothek innerhalb eines einschichtigen Bibliothekssystems geführt. Es können auch Teilbibliotheken gebildet werden.

(3) Das Sprachenzentrum ist für die Fremdsprachenausbildung, die einen integralen Bestandteil des Studiums an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung darstellt, verantwortlich.

(4) Das Zentrum für Strategie und Entwicklung ist gemeinsam mit dem Präsidium und den Fakultäten verantwortlich, die strategische Weiterentwicklung der Europa-Universität Viadrina voranzutreiben, diese Strategien nach innen zu kommunizieren und weiterzuentwickeln sowie ein Controlling der einzelnen Umsetzungsschritte, also eine kontinuierliche Steuerung zu organisieren.

(5) Über die Errichtung weiterer Zentraler Einrichtungen entscheidet der Präsident.

§ 16

Kanzler; Universitätsverwaltung

(1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung des Präsidenten. Er ist Beauftragter für den Haushalt.

(2) Der Kanzler wird vom Präsidenten nach § 65 Abs. 2 BbgHG bestellt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

(3) Die Verwaltung gliedert sich nach einem Organisationsplan.

§ 17

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Europa-Universität Viadrina und verwaltet ihre Aufgaben selbst.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina.

(3) Die Selbstorganisation und die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 15 BbgHG.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von allen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Präsidenten bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 66 BbgHG.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den Zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 3 berät und unterstützt, und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die

zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sind die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen.

§ 19 Beauftragter für Behinderte

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung wird der Beauftragte für Behinderte vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beauftragte für Behinderte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.

(2) Aufgaben und Rechte des Beauftragten für Behinderte bestimmen sich nach § 67 BbgHG. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für behinderte Studierende orientiert sich der Beauftragte für Behinderte an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 20 Umweltbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann einen Umweltbeauftragten bestellen, der vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Der Umweltbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Er erstellt jährlich den Umweltbericht der Europa-Universität Viadrina.

(2) Der Umweltbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt hin. Er erarbeitet ein Umweltschutzkonzept für die Europa-Universität Viadrina, koordiniert und initiiert Aktivitäten zum Umweltschutz, berät die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und macht Verbesserungsvorschläge.

(3) Der Umweltbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen des Umweltschutzes Rede- und Antragsrecht.

§ 21 Beauftragter für Ausländerfragen

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen, der

vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Der Beauftragte für Ausländerfragen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Der Beauftragte für Ausländerfragen wirkt auf ein gleichberechtigtes und gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken der in- und ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina hin. Er nimmt die Belange von Ausländern wahr, indem er insbesondere ihrer Benachteiligung entgegenwirkt, für die Beachtung ihrer besonderen Lage eintritt und die gegenseitige Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert.

(3) Der Beauftragte für Ausländerfragen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina berühren, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Ausländerfragen Rede- und Antragsrecht.

§ 22 Unterrichtung der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina

(1) Die Hochschulgremien unterrichten die Organe der Stiftung Europa-Universität Viadrina und die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Hochschulgremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Präsidenten und/oder im Mitarbeiter-Informationsblatt der Europa-Universität Viadrina hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Europa-Universität Viadrina gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 23.01.1995 in der Fassung vom 20.10.1999 außer Kraft.

Der Stiftungsrat hat seine Genehmigung am 01.06.2010 erteilt.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Änderungssatzung erlassen³:

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder)

vom 05.05.2004
in der Fassung vom 07.04.2010

Artikel 1

1.

§ 8 Abs. 2 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung erhält den folgenden Wortlaut:

„Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.“

2.

In § 20 Abs. 2, 4. Spiegelstrich, wird nach dem Wort „Rechtsgeschichte“ eingefügt: „oder Rechtssoziologie“.

3.

In § 45 Satz 2 werden die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“.

4.

Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2), Studienverlaufsplan, wird wie folgt geändert:

a) Die Vorlesung „Europäische Rechtsgeschichte“ wird vom 2. ins 3. Semester verschoben. In der dritten Spalte wird dazu eingefügt „(Klausur Zwischenprüfung)⁴“.

b) Im 3. Semester wird in der zweiten Spalte angefügt: „Rechtssoziologie (2, falls angeboten)“. In der dritten Spalte wird dazu eingefügt „(Klausur Zwischenprüfung)⁴“.

c) Die Vorlesung „Strafprozessrecht“ wird vom 3. ins 4. Semester verschoben.

d) In der ersten Spalte wird im zweiten Semester die Zahl „24“ durch „22“ ersetzt. Im dritten Semester, erste Spalte, wird die Zahl „16“ durch „18“ ersetzt. Im vierten Semester, erste Spalte, wird die Zahl „22“ durch „24“ ersetzt.

e) Das Fußnotenzeichen 5 im 3. Semester, letzte Spalte, wird durch das Fußnotenzeichen 4 ersetzt. Die Fußnote 5 wird gestrichen. Fußnote 4 erhält die folgende Fassung: „In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik für Juristen, Europäische Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.“

f) Im vierten und fünften Semester werden in der Spalte der studienbegleitenden Prüfungen die Eintragungen „mit Leistungskontrolle“ jeweils durch das Wort „Klausur“ ersetzt.

5.

In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 2 „Strafrecht“ durch die folgende Fassung ersetzt:

Schwerpunktbereich 2 „Strafrecht“

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (insbes. Strafverteidigung)	2
Sanktionenlehre	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt „Deutsches Strafrecht“ (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt „Internationales Strafrecht“ (Pflichtteil):

Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Völkerstrafrecht	2

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt.

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Forensische Psychiatrie	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
2. Bereits belegte Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil des Schwerpunktbereichs 2 zählen auch dann als solche, wenn sie aufgrund der Änderungen künftig nicht mehr zum Pflichtteil gehören.

Artikel 3

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

2. Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 01.07.2010

Aufgrund Art. 3 der Siebten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 07.04.2010 wird nachstehend der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der ab dem 1. Oktober 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

- Die korrigierte Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 21.12.2007, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2008, S. 20 ff.
- Die fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt/Oder vom 05.05.2004 in der Fassung vom 12.12.2007, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 6/2008, S. 10 f.
- Die sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 13.01.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2010, S. 10 ff.
- Die siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004 in der Fassung vom 07.04.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2010, S. 14.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

§ 2 Gegenstand der Ausbildung

Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert drei Semester, das Hauptstudium regelmäßig fünf Semester. Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung.

(2) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

(3) Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) geregelt.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Studienverlauf

(1) Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

(2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Semester.

(4) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Examinatorien und Übungsklausuren oder einem Repetitorium zusammensetzt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Justizprüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG und die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern,⁴ einem

Akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden besteht. Letzterer darf an Beratungen und Abstimmungen nur teilnehmen, soweit er die jeweilige Prüfung bereits seinerseits mit Erfolg absolviert hat. Ferner kann ein sonstiger Mitarbeiter dem Prüfungsausschuss in beratender Funktion und ohne Stimmrecht angehören. Die Wahl von Vertretern ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für ein Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie einen weiteren Hochschullehrer als dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

⁴ Sämtliche Personenbezeichnungen erfassen Frauen und Männer gleichermaßen; lediglich aus sprachlichen Gründen wird in dieser Ordnung teilweise allein eine maskuline Form verwendet.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 1 ist das Prüfungsamt für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den Aufsichtsarbeiten und zu den mündlichen Prüfungen;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4 sowie § 44;
7. Vergabe von Kennziffern (§ 43);
8. Entgegennahme der Aufsichtsarbeiten (§ 46 Abs. 3);
9. Überwachung der Bewertungsfristen;
10. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse nach den §§ 40 Abs. 5, 44;
11. Koordination der Prüfungstermine und

Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für die Prüfer;

12. Mitteilung der Prüfungstermine für die mündlichen Prüfungen und der Namen der Prüfer an den Prüfungsteilnehmer; Ladung zur mündlichen Prüfung;

13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
15. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche bzw. der Aufgabensteller die für die Korrekturen zuständigen Prüfer. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Zwischenprüfungen in einem juristischen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet. Teileleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt bzw. angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.⁵

(3) Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid).

§ 13

Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktretten oder Nichterbringen von Prüfungen oder Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktprüfung sind die Gründe nach Absatz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht und der Kandidat ist verpflichtet, sie im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachzuholen.

⁵ § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:
"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen
Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte".

(3) Gibt der Kandidat eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht hat. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Der Kandidat hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt seine Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte). Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Studierenden.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei mehreren Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 15**Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16**Studierende mit Behinderung**

(1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Behinderten die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Aufsichtsarbeit einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag Studierenden mit Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft für Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung der Prüfungsausschuss, im Übrigen der Aufgabensteller. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten.

§ 17**Schwangerschaft und Kindererziehung**

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

III. Besondere Bestimmungen für das Grundstudium und die Zwischenprüfung**§ 18****Zweck der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen und soziologischen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19**Zulassungsverfahren**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Europa-Universität Viadrina seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im rechtswissenschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind. In allen anderen Fällen ist dieser Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studiengang oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor

Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 20

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Rechtsphilosophie oder Logik für Juristen oder Europäische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfänger in den Hauptrechtsgebieten. Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten vorgenommen.

(6) Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sieben der in § 20 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden.

§ 22

Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern zu bewerten. Von der Einschaltung eines zweiten Prüfers kann zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens abgesehen werden, wenn die fragliche Prüfungsleistung von einem Prüfer bereits mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III erfolgt in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es unabhängig von der Teilnahme an der ersten Klausur nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folgesemestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende - im Zeitrahmen des § 21 keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt

oder - die in § 21 geforderte Mindestzahl von Klausuren, selbst unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3, nicht bestanden hat.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

IV. Besondere Bestimmungen für das Hauptstudium und für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 26 Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 27 Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Schwerpunktphase.

(2) Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht.

(4) Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden

durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. Zwei Semesterwochenstunden können durch den Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre, sozialwissenschaftliche Veranstaltungen oder ökonomische Analyse des Rechts gelten in der Regel als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. Die fakultätsübergreifende Lehrveranstaltung muss eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. Ist zweifelhaft, ob eine Lehrveranstaltung oder ein Sprachkurs im Bereich der Zusatzqualifikationen angerechnet wird, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 28 Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen weist der Studierende nach, dass er im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 29 Durchführung

(1) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung wiederholt innerhalb der Vorlesungszeit, Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) Einer vorherigen Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) Die Organisation der Leistungskontrollen obliegt dem verantwortlichen Dozenten.

§ 30 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass der Studierende

- die Zwischenprüfung oder die dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren bestanden und
- an einer Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet teilgenommen hat.

§ 31 Bewertung von Leistungskontrollen und Teilleistungen

Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt unter der Verantwortung des Dozenten; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Bestehen, Wiederholung

Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung eine Klausur mit Erfolg angefertigt wurden.

§ 33 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung erstellt der Dozent eine Bescheinigung, die zumindest die jeweils besten Teilleistungen ausweist. Der Aufgabensteller bescheinigt das Bestehen der Hausarbeit.

(2) Die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 1 wird nur dem Studierenden ausgehändigt, der die Teilnahmevoraussetzungen nach § 30 nachweist.

(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 können durch Eintragung der Leistungen in ein elektronisches Portal der Universität oder Fakultät ersetzt werden. In diesem Fall werden gesonderte Bescheinigungen nur noch auf eine entsprechende Bitte hin ausgestellt.

V. Das Schwerpunktstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 34 Regelungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktphase dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35 Dauer und Gliederung der Schwerpunktbereichsphase

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 16 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstal-

tungen erreichen. Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden umfassen. Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens 6 und höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36 Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. Sie besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit zusammen.

§ 37 Prüfungsfächer

(1) Die universitäre Prüfung des von dem Kandidaten bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Absatz 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete bzw. Lehrveranstaltungen. Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. Die Hausarbeit kann sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlteils der Schwerpunktbereiche beziehen. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind ausschließlich auf den Pflichtteil des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs auszurichten. Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl Inhalte des Pflichtteils als auch solche des Wahlteils des vom Kandidaten festgelegten Schwerpunktbereichs sein. Zum Prüfungsstoff gehören stets auch die Pflichtfächer, soweit sie mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich in Zusammenhang stehen.

(3) Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. Zivilrechtspflege (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);

3. Wirtschaftsrecht mit Unterschwerpunkten im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht (Schwerpunktbereich 3);
 4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
 5. Internationales Recht (Schwerpunktbereich 5);
 6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6).
 7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7).
 8. Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht (Schwerpunktbereich 8)
- Die den Schwerpunktgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 38

Bestimmung des Schwerpunktgebieten

Mit der Anmeldung zur ersten schriftlichen Teilleistung (Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit) bestimmt der Kandidat verbindlich den von ihm gewählten Schwerpunktgebiet einschließlich eines eventuellen Unterschwerpunkts. Die Bestimmung des Schwerpunktgebieten setzt voraus, dass der Studierende

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 28) aus einem dem Schwerpunktgebiet zuzuordnenden Pflichtfach nachweist und
3. in dem Semester, in dem er die schriftliche Teilleistung erbringt, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Kandidaten die Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen seines Schwerpunktgebietes wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozenten oder Honorarprofessoren, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen. Andere Dozenten können nur gemeinsam mit den in Satz 2 Erwähnten Aufgabensteller sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.⁶

(3) Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der Kandidat zuvor mit Erfolg an einem

Seminar in einem beliebigen Schwerpunktgebiet teilgenommen hat.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtgebiete und Wahlgebiete des Schwerpunktgebieten erstrecken, den der Kandidat gewählt hat. Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Absatz 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln.

(5) Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller. Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(6) Der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Kandidaten dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 mit. Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers (§ 40 Abs.3) vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist Aufgabensteller ein Privatdozent oder Honorarprofessor, soll Zweitprüfer ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professor sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat die Hausarbeit in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist beim Aufgabensteller abzuliefern.

(2) Der Hausarbeit fügt der Kandidat die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.

(3) Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat. Stellen zwei Dozenten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 gemeinsam eine Hausarbeit, sind sie gemeinsam mit der Erstellung des Erstgutachtens zu betrauen.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen Monat verlängern.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit.

⁶ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 100.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

§ 41 Aufsichtsarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Der Kandidat hat eine Aufgabe aus dem Pflichtteil seines Schwerpunktbereichs zu bearbeiten (§ 37 Abs. 2 und 3).

(3) Die zulässigen Hilfsmittel für die Erstellung der Aufsichtsarbeit sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 42 Termine der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und Anmeldung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; Terminkollisionen mit der jeweiligen Prüfungskampagne des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung sind zu vermeiden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit hat sich der Kandidat schriftlich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Meldefristen und Prüfungstermine werden zu Beginn der vorangehenden Vorlesungszeit vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit noch nicht geschehen, hat der Kandidat mit der Meldung die Voraussetzungen nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(4) Ein Rücktritt von der Aufsichtsarbeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungsamt zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.

§ 43 Kennziffer

Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten vor Anfertigung der Aufsichtsarbeit im Schwerpunktbereich eine Kennziffer zu.

§ 44 Beurteilung der Aufsichtsarbeit

Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten. Das Ergebnis teilen die Prüfer dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Dieses gibt das Ergebnis dem Kandidaten bekannt.

§ 45 Auswahl der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeit

Die Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von den Hochschullehrern bei dem Prüfungsausschuss als Vorschläge eingereicht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf der Grundlage dieser Vorschläge für

jeden Schwerpunktbereich eine geeignete Prüfungsaufgabe.

§ 46 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspersonen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Der Prüfungsteilnehmer gibt anstelle seines Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die ihm zugeteilte Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Arbeiten keine Hinweise auf die Person des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Aufsichtsperson übergibt die Aufsichtsarbeiten dem Erstprüfer oder dem Prüfungsamt. Dieses leitet sie unverzüglich dem Erstprüfer zu.

§ 47 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Teileleistungen wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der Arbeiten des schriftlichen Teils geteilt durch zwei.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,75 Punkten erreicht, ist vorbehaltlich des Absatzes 4 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;
2. Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 4.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,
3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die zugelassenen Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt geladen. Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

(7) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung trotz Wiederholung nach § 51 Abs. 1 eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,75 Punkten erreicht, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden; die Entscheidung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben.

§ 48

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder anderen prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. Die Anzahl der Prüfer sowie den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Namen der Prüfer werden den Kandidaten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Kandidaten zwanzig Minuten dauern.

(4) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 49

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlteils des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs sein. Prüfungsfragen, die den Wahlteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem Kandidaten tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in

Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. Jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) und der mündlichen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Prüfer können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn zwei der drei Teilleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet wurden und der Kandidat mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht hat.

(5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 50

Verhinderung

Kann der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder die mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass er seine Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann, so ist dem Kandidaten nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.
3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 51

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl (§ 47 Abs. 1) von weniger als 3,75 Punkten erreicht, kann entweder die nicht

bestandene bzw. die als nicht bestanden geltende schriftliche Prüfungsleistung oder den ganzen schriftlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Hausarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die zum Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung führt, kann einmal wiederholt werden.

§ 52 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, insbesondere die Aufsichtsarbeit und die Gutachten der Prüfer nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig.

§ 52a Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6

An Stelle der §§ 38 - 52 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 52b - 52d.

§ 52b Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 52c und 52d an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) bzw. im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 16 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 52c Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Absolventen des polnischen juristischen Studiums

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 28) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 27 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und

3. der Studierende an der Europa- Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

§ 52d Prüfungsverfahren für Studierende, die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister des polnischen Rechts (magister prawa) zu erwerben, immatrikuliert sind

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 6 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	Ausreichend (5 Punkte)

1. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in polnischer Sprache in den Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht am CP,
2. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht im Rahmen eines Seminars,
3. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten schriftlichen Prüfungsteile voraus. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 3 - 6 entsprechend.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. § 48 gilt mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer polnischer Hochschullehrer sein muss. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend § 52c Abs. 2, die Klausurleistungen zu je einem Neuntel, Hausarbeit und mündliche Prüfung zu je einem Drittel ein. § 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 50 und 52 entsprechend.

§ 52e

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 4 Semesterwochenstunden auf die Wahlpflichtleistungen angerechnet wird.

(2) Vor dem 1. Oktober 2006 besuchte Lehrveranstaltungen oder Praktika werden bei Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

§ 53

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, so erhält er innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Prüfungsnote der Aufsichtsarbeit, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 JAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54

Außerkräfttreten bisheriger Regelungen

Die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Mai 2001 sowie die Studien- und Prüfungsordnung des universitären Schwerpunktbereichs für Studierende des Studiengangs der Rechtswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21. Mai 2003 treten außer Kraft.

§ 55

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 56 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, finden unbeschadet von Absatz 2 die bis zum Inkraft-Treten der Änderung des Deutschen Richtergesetzes geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Prüfung Anwendung.

(2) Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung nach bisher geltendem Recht werden im Sinne von § 21 als Zwischenprüfungsleistungen so angerechnet, dass kein Nachteil gegenüber dem alten Recht entsteht.

Gemäß den Bestimmungen zu Art. 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen der sechsten und der siebten Änderungssatzung gilt folgendes:

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
2. Bereits belegte Lehrveranstaltungen aus den Pflichtteilen der Schwerpunktbereiche zählen auch dann als solche, wenn sie aufgrund der Änderungen künftig nicht mehr zum Pflichtteil des jeweiligen Schwerpunktbereiches gehören.
3. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderungssatzung [1.10.2010] nach § 38 Satz 1 den [früheren] Schwerpunktbereich 5 Unterschwerpunkt Zivilrecht gewählt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht vollständig absolviert haben, legen die weiteren Prüfungen unbeschadet von Nr. 1 im Schwerpunktbereich 8 ab.

**ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)
Studienverlaufsplan**

Semester (Stunden gesamt)	Veranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik für Juristen (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ²
2. (22)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ (Klausur Zwischenprüfung) ²
3. (18)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I) (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Europäische Rechtsgeschichte (2) Rechtssoziologie (2, falls angeboten)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²
4. (24)	Familienrecht (2) ZPO (2) Übung im Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung im Strafrecht (2) Strafprozessrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Ver- waltungsprozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	Klausur Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht
5. (16)	Arbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Vertiefungskurs Bürgerliches Recht (2) Baurecht (2) Übung im Öffentliches Recht (2) Zusatz-/Schlüsselqualifikationen (4)	Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentliches Recht

6. (22 + Übungs- klausuren)	Zusatz/Schlüsselqualifikationen (2) Schwerpunktbereich (8) Examinatorien (12) oder Repetitorium (soweit angeboten) Übungsklausuren	
7. (22 + Übungs- klausuren)	Zusatz und Schlüsselqualifikation (2) Schwerpunktbereich (8) Examinatorien (12) oder Repetitorium (soweit angeboten) Übungsklausuren	
8. (Übungs- klausuren)	Übungsklausuren/Repetitorium (soweit angeboten)	

- ¹ In den Hauptrechtsgebieten (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) ist nur das Bestehen von insgesamt einer Hausarbeit für Anfänger erforderlich.
- ² In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik für Juristen, Europäische Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

ANLAGE 2**(zu § 37)**

Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

**Schwerpunktbereich 1
"Zivilrechtspflege"**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (einschließlich FamFG)	2
Erbrecht	2
Zivilprozessrecht Vertiefung	2

Wahlpflichtteil:

Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Methodenlehre	2
Privatversicherungsrecht	2
Sozialrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

**Schwerpunktbereich 2
"Strafrecht"**

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (insbes. Strafverteidigung)	2
Sanktionenlehre	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Deutsches Strafrecht" (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Internationales Strafrecht" (Pflichtteil):

Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Völkerstrafrecht	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Forensische Psychiatrie	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3 "Wirtschaftsrecht"

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Zivilprozessrecht Vertiefung	2
------------------------------	---

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Recht des geistigen Eigentums	2
kollektives Arbeitsrecht	2
Wettbewerbsrecht	2
Kapitalmarktrecht	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Steuerrecht	4
Sozialrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Einführung in das Medienrecht	2
Medienkartellrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
-----------------------------	---

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Internationales Wirtschaftsrecht	2
Steuerrecht	4
Einführung in das Medienrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Außenwirtschaftsrecht	2
Sozialrecht	2
Währungsrecht	2
Umweltrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Datenschutzrecht	2

**Schwerpunktbereich 4
"Staat und Verwaltung"**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Umweltrecht	2
Datenschutzrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2

Wahlpflichtteil:

Anlagengenehmigungsrecht	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Vergaberecht	2
Schul- und Hochschulrecht	2
Staatshaftungsrecht	2
Zuwanderungsrecht	2
Sicherheitsrecht – Vertiefung	2
Planungsrecht	2
Sozialrecht	2
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

**Schwerpunktbereich 5
"Internationales Recht"**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Wahlpflichtteil:

Besonderes Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Währungsrecht	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

**Schwerpunktbereich 6
"Polnisches Recht"**

Veranstaltungen gemäß § 52b.

Schwerpunktbereich 7
"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52e Abs. 1)	4
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 8
"Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Privatrecht	2

Wahlpflichtteil:

Rechtsvergleichung	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Einführung in das Common Law	2
Europäisches Wirtschaftsrecht (Kartellrecht oder Beihilfenrecht)	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Internationales Handelsrecht	2
Völkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2

Anhang 1
(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Hausarbeit, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung in einem der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge eingereicht wird.

Hiermit versichere ich, _____
 (vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____
 die vorgelegte Hausarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____
 _____ (WS / SS _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Ordnung gewertet und kein Leistungsnachweis für die Arbeit bzw. über die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erteilt wird.

Frankfurt (Oder), _____

 Unterschrift

3.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 sowie 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law erlassen⁷:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law

vom 14.05.2003

in der Fassung vom 13.01.2010

§ 1

Zweck des Studienabschlusses

(1) Bei dem Bachelor of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Bachelorabschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch zur Aufnahme eines weiteren Studiums berechtigt.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über Grundkenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2

Bachelor-Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erworben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit sechs Semester.

(4) Das Studium umfasst

- 14 Module mit insgesamt
- 95 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von 5.400 Stunden und
- 180 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

§ 5

Studieninhalte und Module

(1) Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht in den ersten fünf Semestern eine Grundausbildung in den Grundlagen- und Kernfächern des deutschen Rechts, ab dem dritten Semester eine Grundausbildung in den Grundlagenfächern des polnischen Rechts sowie im polnischen Zivil- und Strafrecht vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Slubice.

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt.

(2) Der Studienplan setzt sich aus vierzehn Modulen zusammen. In allen Modulen ist der Lernerfolg in studienbegleitenden Prüfungen nachzuweisen.

(3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV und, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Vertreter der Studierenden bestehen sollte. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen.

(5) Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 9 Absatz 3) sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Er kann in Härtefällen von den Bestimmungen dieser Ordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere:

1. abweichend von § 8 Absatz 9 Satz 1 dieser Ordnung einen weiteren Prüfungsdurchgang zum Abschluss eines Moduls zulassen. In Modulen, die mit Grundkurs I oder II-Abschlussklausuren abgeschlossen werden, können maximal zwei weitere Prüfungsdurchgänge zugelassen werden;
2. eine bestimmte Prüfungsform im Einzelfall durch eine andere ersetzen;
3. Ausnahmen von im Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegenden Prüfungsleistungen vorsehen und einen Antrag auf eine vorzeitige Absolvierung der Bachelorarbeit genehmigen; § 9 Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt;

Er kann dabei die Erfüllung von sachdienlichen Auflagen vorsehen. Durch die Härtefallregelung darf der Zweck der Norm, von der die Ausnahme erteilt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit.

(9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7 Prüfer

(1) Prüfer ist, wer an den Juristischen Fakultäten der EUV oder der UAM eine Professur innehat, dort zur selbständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen

Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dessen Berechtigung verlängern.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1a Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung I sowie den Modulen 7 bis 10 zum polnischen Recht durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erbracht. Im Modul 1b Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung II wird die Prüfungsleistung durch das Erlangen des Grundlagenseminarscheins erbracht.

(3) Die Module 2a Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, 2b Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht II, 3a Grundausbildung im deutschen Strafrecht I, 3b Grundausbildung im deutschen Strafrecht II, und 4a Grundausbildung im deutschen öffentlichen Recht I, 4b Grundausbildung im deutschen öffentlichen Recht II werden durch Klausuren abgeschlossen. Die Klausuren können sowohl im jeweiligen GK II als auch im GK I gestellt und gewählt werden.

(4) Die Modulabschlussprüfungen in den Modulen 2a Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, 3a Grundausbildung im deutschen Strafrecht I und 4a Grundausbildung im deutschen öffentlichen Recht I sollen als Wissensprüfungen konzipiert werden, bei denen die Methodik der Fallbearbeitung nicht im Vordergrund steht.

(5) Die Module 5, Internationales Recht, und 6, Deutsches Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht, werden durch Klausuren abgeschlossen.

(6) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.

(7) Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet

sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(8) Prüfer sind in der Regel diejenigen Dozenten, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

(9) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. Die für die Grundkurse II verantwortlichen Hochschullehrer können die Teilnahme an den ihre Vorlesungen abschließenden Klausuren als Wiederholungsmöglichkeit für Grundkurs I Klausuren zulassen. Die Wiederholungsmöglichkeit der Module 7 bis 10 richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

(10) In Lehrveranstaltungen, für die keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die geeignete Form für die Überprüfung der Teilnahme (Anwesenheitsprüfung, Wissenstests) wird durch den Hochschullehrer bestimmt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Anfertigung einer Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen aus den Modulen 1a, 2-8 bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen hat,
3. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine vorzeitige Absolvierung der Bachelorarbeit genehmigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen Universität Rechtswissenschaften studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern im Studiengang

Bachelor of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und dabei mindestens fünf Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit, der Art der Hochschule und der Unterrichtssprache.

(4) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit müssen alle studienbegleitenden Leistungen gem. § 8 absolviert worden sein. Lagen bei Zulassung zur Bachelorarbeit gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 noch nicht alle Modulleistungen vor, gelten diese dann als rechtzeitig erbracht, wenn die ersten Versuche bereits im Monat der Abgabe der Bachelorarbeit vorgenommen worden sind. Dürfen gem. § 6 Absatz 6 Nr. 3 dieser Ordnung einzelne Modulabschlussprüfungen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden, müssen sie innerhalb eines Jahres (Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit) vorgelegt werden. § 19 bleibt unberührt. Bis zur Vorlage darf kein Bachelorzeugnis, sondern nur eine beschränkte vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist im Laufe des 6. Semesters eine Bachelorarbeit zu schreiben. Die Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden und soll 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit besteht aus einer Fallhausarbeit, die nach Wahl des Kandidaten aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht stammt. Die Aufgabe kann entweder separat oder im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung (Übung im Sinne von § 30 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät) vom jeweiligen Dozenten als Betreuer der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. Die entsprechenden Betreuer werden vor dem Anmeldezeitpunkt in geeigneter Form publik gemacht. Liegt in einem der drei Fächer keine Anmeldung vor, kann die Ausgabe eines Bachelorthemas unterbleiben.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit. Der Zweitgutachter wird auf Vorschlag des Betreuers vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 12. Die Bachelorarbeit wird mit 10 credit points bewertet.

§ 11 Nichtbestehen

(1) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben oder die abgegebene Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Die Bachelorarbeit gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder § 6 Absatz 6 Nr. 3 nachträglich vorzulegenden Nachweise nicht innerhalb der in § 9 Absatz 4 bestimmten Frist vorgelegt werden. Sie gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn der Prüfungsanspruch gem. § 19 entfällt.

(2) Ist mit Ablauf des achten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, so gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Ist auch mit Ablauf des zehnten Semesters keine Bachelorarbeit abgegeben worden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Bachelorarbeitsnote zusammen. Dabei werden die Modulabschlussnoten mit je 5 % und die Bachelorarbeitsnote mit 30 % gewichtet. Die Note für die Bachelorarbeit muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreichen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

18-16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15-13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12-10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9-7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6-4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so setzt das Prüfungsamt das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung fest, sofern die Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	Vollbefriedigend (11 Punkte)

(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0)Punkte

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note

Europa-Universität Viadrina, Bachelor of German and Polish Law	ECTS- Note
beste 10 %	A ausgezeichnet
nächstbeste 25 %	B sehr gut
nächstbeste 30 %	C gut
nächstbeste 25 %	D befriedigend
Nächstbeste 10 %	E ausreichend
nicht ausreichend	F nicht bestanden

von 14,00-18,00 Punkte = sehr gut
 von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
 von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
 von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
 von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
 unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein bis zu Beginn der Prüfung erfolgter Rücktritt muss nicht begründet werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Wiederholungsmöglichkeit gestattet. Die weitere

Wiederholungsmöglichkeit kann in die reguläre Prüfung des Folgesemesters integriert werden.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Bachelorarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Note der Bachelorarbeit,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beurkundet. Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der EUV versehen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Exmatrikulation

(1) Ein Kandidat, der seinen Prüfungsanspruch verloren hat, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch geht verloren, sofern

1. nicht mit Ablauf des sechsten Semesters mindestens neun der vierzehn Modulprüfungen vorliegen;
2. mit Ablauf des zehnten Semesters nicht alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abgabe der Bachelorarbeit, erbracht wurden, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden;

3. die Voraussetzungen zur Zulassung der Bachelorarbeit nicht mehr erreicht werden können.

(2) Das Überschreiten der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn es vom Kandidaten nicht zu vertreten ist. Der Prüfungsausschuss gewährt aus schwerwiegenden Gründen eine angemessene Verlängerung dieser Fristen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere nachgewiesene Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder sonstige Pflegepflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Bachelorarbeit bis zum 31.03.2016 abgeben, haben die Möglichkeit, an Stelle der neu eingefügten oder in der Stundenzahl oder Prüfungsform veränderten Lehrveranstaltungen die entsprechenden Veranstaltungen aus der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung abzuleisten, insbesondere

1. an Stelle der AG zum GK III Öffentliches Recht (Modul 4b) die Veranstaltung Methodik Öffentliches Recht (Modul 4b);
2. an Stelle der Veranstaltung „polnisches Gesellschaftsrecht“ (Modul 9) die Veranstaltung „deutsches Handelsrecht“ (Modul 6 alt*);
3. die Veranstaltung deutsches Gesellschaftsrecht (Modul 6) ohne Vorlesungsabschlussklausur;
4. an Stelle der Veranstaltung „Geschichte des polnischen Rechts im europäischen Kontext“ (Modul 7) die beiden Veranstaltungen „Geschichte des polnischen Staates und des Rechts“ und „Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen“ (Modul 7 alt*).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Abweichungen zulassen, wenn das erforderlich ist, um Probleme zu beheben, die aufgrund der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung entstanden sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend dem Ablaufplan der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren waren.

(4) § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2010 aufgenommen haben, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsanspruch frühestens am 30.09.2011 verloren geht.

*Vgl. Modulplan – Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003.

Anlage 1 (Überblick über die Module des Studiums)

Modul, Ort der Veranstaltungen (Zahl der LVS)	Zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Semester	Präsenzstunden	Stunden im Selbststudium	Arbeitsbelastung	Credits (Summe)	Prüfung
1a: Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung I, EUV (6)	- Römische Rechtsgeschichte (2) - Europäische Rechtsgeschichte (2) - Logik für Juristen (2)	2. und 3.	30 30 30 (= 90)	60 60 60 (= 180)	90 90 90 (= 270)	3 3 3 (= 9)	Prüfung in Europäischer Rechtsgeschichte, Römischer Rechtsgeschichte oder Logik.
1b: Grundlagen des Rechts und seiner Anwendung II, EUV (6)	- Grundzüge der Rechtsphilosophie (2) - Grundlagenseminar (2) - Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (2)	4. und 5.	30 30 30 (= 90)	60 150 30 (= 270)	90 180 60 (= 360)	3 6 2 (= 11)	Seminararbeit im Grundlagenseminar
2a: Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht I, EUV (12)	- GK I (4) - Methodik (2) - GK II (4) - AG (2)	1. und 2.	60 30 60 30 (= 180)	150 90 150 30 (= 420)	210 120 210 60 (= 600)	7 4 7 2 (= 20)	Klausur wahlweise im GK I oder GK II. Werden beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
2b: Grundausbildung im deutschen Bürgerlichen Recht II, EUV (6)	- GK III (4) - ZPO Übersicht (2)	3. und 4.	60 30 (= 90)	150 90 (= 240)	210 120 (= 330)	7 4 (= 11)	Klausur im GK III
3a: Grundausbildung im deutschen Strafrecht I, EUV (8)	- GK I (4) - GK II (2) - AG (2)	1. und 2.	60 30 30 (= 120)	150 90 30 (= 270)	210 120 60 (= 390)	7 4 2 (= 13)	Klausur wahlweise im GK I oder GK II. Werden beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
3b: Grundausbildung im deutschen Strafrecht II, EUV (5)	- Methodik (2) - GK III (3)	2. und 3.	30 45 (= 75)	90 135 (= 225)	120 180 (= 300)	4 6 (= 10)	Klausur im GK III

4a: Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht I, EUV (10)	- GK I (4) - GK II (4) - AG (2)	1. und 2.	60 60 30 (= 150)	150 150 30 (= 330)	210 210 60 (= 480)	7 7 2 (= 16)	Klausur wahlweise im GK I oder GK II. Werden beide absolviert, wird die bessere Note angerechnet.
4b: Grundausbildung im deutschen Öffentlichen Recht II, EUV (4)	- -GK III (2) - -AG (2)	2. und 3.	30 30 (= 60)	90 30 (= 120)	120 60 (= 180)	4 2 (= 6)	Klausur im GK III
5: Internationales Recht, EUV (6)	- Europarecht (4) - Völkerrecht (2)	4. und 5.	60 30 (= 90)	180 90 (= 270)	240 120 (= 360)	8 4 (= 12)	Klausur im Europarecht
6: Deutsches Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht, CP (4)	- Gesellschaftsrecht (2) - Internationales Privatrecht (2)	5.	30 30 (= 60)	90 120 (= 210)	120 150 (= 270)	4 5 (= 9)	Klausur im IPR und im Gesellschaftsrecht
7: Staat, Verfassung und Geschichte Polens, CP (4)	- Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (2) - Polnisches Verfassungsrecht (2)	3. und 4.	30 30 (= 60)	90 90 (= 180)	120 120 (= 240)	4 4 (= 8)	Prüfungen
8: Grundlagen des polnischen Zivilrechts I, CP (8)	- Zivilrecht AT (2) - Schuldrecht (2) - Konversatorium Zivilrecht I (2) - Konversatorium Zivilrecht II (2)	3. und 4.	30 30 30 30 (= 120)	120 120 30 30 (= 300)	150 150 60 60 (= 420)	5 5 2 2 (= 14)	Prüfungen

9: Grundlagen des polnischen Zivilrechts II sowie polnisches Arbeits- und Sozialrecht CP, (8)	- Sachen-, Erb- und Familienrecht I (2)	5. und 6.	30	90	120	4	Prüfungen
	- Sachen-, Erb-, und Familienrecht II (2)		30	90	120	4	
	- Arbeits- und Sozialrecht (2)		30	90	120	4	
	- Polnisches Gesellschaftsrecht (2)		30 (= 120)	90 (= 360)	120 (= 480)	4 (= 16)	
10: Grundlagen des polnischen Strafrechts, CP (6)	- Strafrecht I (2)	5. und 6.	30	90	120	4	Prüfungen
	- Strafrecht II (2)		30	90	120	4	
	- Konversatorium (2)		30 (= 90)	30 (= 210)	60 (= 300)	2 (= 10)	
Prüfungsvorbereitung (2), Bachelorarbeit (EUV)	- -Übung für Fortgeschrittene (2)	5. und 6.	30	120	150	5	
	- -Bachelorarbeit		(= 30)	300 (= 420)	300 (= 450)	10 (= 15)	
Summen			= 1425	= 3975	= 5400	= 180	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	zugehöriges Modul	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Workload insgesamt in Stunden	Credits
1. Semester	- Zivilrecht GK I	4	2a	60	150	210	7
	- Methodik Zivilrecht	2	2a	30	90	120	4
	- AG Zivilrecht	2	2a	30	30	60	2
	- Strafrecht GK I	4	3a	60	150	210	7
	- AG Strafrecht	2	3a	30	30	60	2
	- Öffentliches Recht GK I	4	4a	60	150	210	7
	- AG Öffentliches Recht	2	4a	30	30	60	2
				(= 300)	(= 630)	(= 930)	(= 31)
2. Semester	- Zivilrecht GK II	4	2a	60	150	210	7
	- Strafrecht GK II	2	3a	30	90	120	4
	- Methodik Strafrecht	2	3b	30	90	120	4
	- Öffentliches Recht GK II	4	4a	60	150	210	7
	- Römische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	3
	- Logik für Juristen ⁸	2	1a	30	60	90	3
				(= 240)	(= 600)	(= 840)	(= 28)
3. Semester	- Europäische Rechtsgeschichte	2	1a	30	60	90	3
	- Zivilrecht GK III	4	2b	60	150	210	7
	- Strafrecht GK III	3	3b	45	135	180	6
	- Öffentliches Recht GK III	2	4b	30	90	120	4
	- AG Öffentliches Recht zu GK III	2	4b	30	30	60	2
	- Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (CP)	2	7	30	90	120	4
	- Zivilrecht AT (CP)	2	8	30	120	150	5
				(= 255)	(= 675)	(= 930)	(= 31)

⁸ Kann auch im ersten Semester angeboten werden.

4. Semester	- Europarecht	4	5	60	180	240	8
	- Zivilprozessrecht - Überblick	2	2b	30	90	120	4
	- Verfassungsrecht (CP)	2	7	30	90	120	4
	- Zivilrecht - Schuldrecht (CP)	2	8	30	120	150	5
	- Konversatorium Zivilrecht I (CP)	2	8	30	30	60	2
	- Grundzüge der Rechtsphilosophie	2	1b	30	60	90	3
	- Grundlagenseminar	2	1b	30	150	180	6
				(= 240)	(= 720)	(= 960)	(= 32)
5. Semester	- Einführung VWL für Juristen	2	1b	30	30	60	2
	- Internationales Privatrecht	2	6	30	120	150	5
	- Völkerrecht	2	5	30	90	120	4
	- Deutsches Gesellschaftsrecht	2	6	30	90	120	4
	- Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht I) (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Konversatorium Zivilrecht II (CP)	2	8	30	30	60	2
	- Strafrecht I (CP)	2	10	30	90	120	4
	- Übung für Fortgeschrittene	2	./.	30	120	150	5
				(= 240)	(= 660)	(= 900)	(= 30)
6. Semester	- Zivilrecht (Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht II) (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Polnisches Gesellschaftsrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Strafrecht II (CP)	2	10	30	90	120	4
	- Konversatorium Strafrecht (CP)	2	10	30	30	60	2
	- Arbeits- und Sozialrecht (CP)	2	9	30	90	120	4
	- Bachelorarbeit				300	300	10
				(= 150)	(= 690)	(= 840)	(= 28)
		95		= 1425	= 3975	= 5400	= 180

4.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 sowie 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law erlassen⁹:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law

**vom 14.05.2003
in der Fassung vom 13.01.2010**

§ 1 Zweck des Studienabschlusses

(1) Bei dem Master of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Masterabschluss wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über fundierte Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2 Master-Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt

(4) Das Studium umfasst

- 5 Module mit insgesamt
- 52 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von 3600 Stunden und
- 120 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 4 Studienvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen

(1) Studienvoraussetzung ist der vorherige Erwerb des Grades eines Bachelor of Laws im Studiengang „German and Polish Law“, oder eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Grundkenntnisse im deutschen und polnischen Recht ausweist. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6). Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung). Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 bereits in einem anderen Studiengang an der EUV nachgewiesen wurden, bedarf es keines erneuten Nachweises.

§ 5 Studieninhalte und Module

(1) Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine vertiefte und spezialisierte Ausbildung im deutschen und polnischen Recht vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Slubice.

(2) Der Studienplan setzt sich aus fünf Modulen zusammen. In den Modulen 1 - 4 ist der Lernerfolg in studienbegleitenden Prüfungen, im Modul 5

durch Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (Modulprüfung).

(3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Vertreter der Studierenden bestehen sollte. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen.

(5) Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Er kann in außergewöhnlichen Härtefällen von den Bestimmungen dieser Ordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere:

1. eine bestimmte Prüfungsform im Einzelfall durch eine andere ersetzen;
2. eine bestimmte Modulabschlussprüfung durch eine andere Prüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzen;
3. Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 2 dieser Ordnung vorsehen und einen Antrag auf eine vorzeitige Absolvierung der Masterarbeit genehmigen.

Er kann dabei die Erfüllung von sachdienlichen Auflagen vorsehen. Durch die Härtefallregelung darf der Zweck der Norm, von der die Ausnahme erteilt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit.

(9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7 Prüfer

(1) Prüfer ist, wer an der EUV oder an der UAM eine Professur innehat, dort zur selbstständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dessen Berechtigung verlängern.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgen in den Modulen 1, 2, 4 und 5 als schriftliche oder mündliche Prüfungen.

(3) Im Modul 3 sind nach Wahl des Studenten entweder

1. eine Leistungskontrolle (§ 30 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät),
2. eine Seminararbeit und eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus einer der gewählten Vorlesungen oder
3. drei solche Prüfungen aus den gewählten Vorlesungen zu erbringen.

Alle Teilleistungen müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.

(5) Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(6) Prüfer sind in der Regel die Hochschullehrer, welche die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

(7) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Wiederholung gestattet werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Die Wiederholungsmöglichkeit der Module 1, 2, 4 und

der in Polen absolvierten Teile des Moduls 5 richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

(8) In Lehrveranstaltungen, für die keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die geeignete Form für die Überprüfung der Teilnahme (Anwesenheitsprüfung, Wissenstests) wird durch den Hochschullehrer bestimmt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis eines Bachelor of Laws (LL.B.) aus dem Studiengang „German and Polish Law“ oder eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses besitzt,
2. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 2 und 5 bestanden hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen hat,
4. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch gemäß § 19 nicht endgültig verloren hat.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine vorzeitige Absolvierung der Masterarbeit genehmigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Rechtswissenschaften oder in einem damit vergleichbaren und einschlägigen Studiengang studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern im Studiengang Master of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und in diesem Studiengang mindestens drei Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehreinheit und der Unterrichtssprache.

(4) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit müssen alle studienbegleitenden Leistungen gem. § 8 absolviert worden sein. Lagen bei Zulassung zur Masterarbeit gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 noch nicht alle Moduleleistungen vor, gelten

diese dann als rechtzeitig erbracht, wenn die ersten Versuche bereits im Monat der Abgabe der Masterarbeit vorgenommen worden sind. Dürfen gem. § 6 Absatz 6 Nr. 4 dieser Ordnung einzelne Modulabschlussprüfungen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden, müssen sie innerhalb eines Jahres (Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit) vorgelegt werden. § 19 bleibt unberührt. Bis zur Vorlage darf kein Masterzeugnis, sondern nur eine beschränkte vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Masterprüfung.

(2) Die Masterarbeit muss in polnischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts; die Aufgabe wird von dem Dozenten des vom Studierenden gewählten Magistrandenseminars oder einem sonst zur Betreuung bereiten Prüfer ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt regelmäßig 6 Monate; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängert werden. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Arbeit muss fristgerecht beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des polnischen juristischen Studiums und nach näherer Maßgabe der an der UAM geltenden Regelungen geschriebene Magisterarbeit. Für diesen Fall wird der Antrag gemäß § 9 Absatz 2 erst mit der Vorlage der bewerteten Magisterarbeit gestellt.

(5) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer. Der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, sofern es sich um eine an der UAM gefertigte Arbeit handelt, vom Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmt.

(6) Sofern die Gutachter die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben, findet die mündliche Masterprüfung an der EUV vor einer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufenen Prüfungskommission statt. Diese besteht aus zwei Prüfern der EUV aus dem Fachgebiet der Masterarbeit. Hat bereits ein Prüfer der EUV an der Bewertung der Masterarbeit mitgewirkt, so soll dieser auch Mitglied der Prüfungskommission sein.

(7) Gegenstände der Prüfung sind der Themenbereich der Masterarbeit, die Rechtsgebiete des deutschen und polnischen Rechts, die mit dem Thema der Masterarbeit im Zusammenhang stehen, sowie der vom Studenten im Modul 3 gewählten Lehrveranstaltungen. Im Fall von Absatz 4 hat der Studierende zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung eine Zusammenfassung seiner im Rahmen der Magisterarbeit erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache auf maximal 5 Seiten vorzulegen.

(9) Die Masterarbeit wird mit 30, die mündliche Prüfung mit 4 credit points bewertet.

§ 11 Nichtbestehen

(1) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn keine Ausfertigung fristgerecht abgegeben oder die abgegebene Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Die Masterarbeit gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 6 Absatz 6 Nr. 4 nachträglich vorzulegenden Nachweise nicht innerhalb der in § 9 Absatz 4 bestimmten Frist vorgelegt werden. Sie gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn der Prüfungsanspruch gem. § 19 entfällt.

(2) Die Masterarbeit gilt als erstmals nicht bestanden, wenn mit Ablauf des sechsten Semesters keine Zusammenfassung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Arbeit abgegeben worden ist. Ist dies auch nach Ablauf des achten Semesters noch nicht erfolgt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann mit anderer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nicht früher als einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Prüfung statt.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1-4, der Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung zusammen. Dabei werden die Modulabschlussnoten mit je 12,5 %, die Masterarbeit mit 30 % und die mündliche Masterprüfung mit 20 % gewichtet. Die Noten für die Masterarbeit und für die mündliche Masterprüfung müssen jeweils mindestens auf "ausreichend" (4,0 Punkte) lauten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18-16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15-13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12- 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9- 7 Punkte	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen In jeder Hinsicht entspricht
6-4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so wird das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung festgesetzt, sofern die Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss bzw. der Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note
 von 14,00-18,00 Punkte = sehr gut
 von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
 von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
 von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
 von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
 unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die an der EUV vergebenen Mastergesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Europa-Universität Viadrina, Master of German and Polish Law	ECTS
beste 10 %	A <i>ausgezeichnet</i>
nächstbeste 25 %	B <i>sehr gut</i>
nächstbeste 30 %	C <i>gut</i>
nächstebeste 25 %	D <i>befriedigend</i>
nächstbeste 10 %	E <i>ausreichend</i>
nicht ausreichend	F <i>nicht bestanden</i>

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung

zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein bis zum Beginn der Prüfung erfolgter Rücktritt muss nicht begründet werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten über § 8 Absatz 7 Satz 1 hinaus eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gestattet. Die weitere Wiederholungsmöglichkeit kann in die reguläre Prüfung des Folgesemesters integriert werden.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Masterprüfung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ein Kandidat, der seinen Prüfungsanspruch verloren hat, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch geht verloren, sofern

1. nicht mit Ablauf des sechsten Semesters mindestens drei der fünf Modulprüfungen vollständig vorliegen;
2. mit Ablauf des achten Semesters nicht alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abgabe der Masterarbeit, erbracht wurden, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden;
3. die Voraussetzungen zur Zulassung der Masterarbeit nicht mehr erreicht werden können.

(2) Das Überschreiten der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn es vom Kandidaten nicht zu vertreten ist. Der Prüfungsausschuss gewährt aus schwerwiegenden Gründen eine angemessene Verlängerung dieser Fristen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere nachgewiesene Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder sonstige Pflegepflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Masterarbeit bis zum 31.03.2015 abgeben, haben die Möglichkeit, an Stelle der neu eingefügten oder in der Stundenzahl oder Prüfungsform veränderten Lehrveranstaltungen die entsprechenden Veranstaltungen aus der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung abzuleisten, insbesondere

1. an Stelle der dreistündigen Veranstaltungen (polnisches) „Zivilprozessrecht“ (Modul 2) die zweistündige Veranstaltung (polnisches) „Zivilprozessrecht“ (Modul 2 alt*);
2. an Stelle der dreistündigen Veranstaltungen (polnisches) „Strafprozessrecht“ (Modul 2) die zweistündige Veranstaltung (polnisches) „Strafprozessrecht“ (Modul 2 alt*);

3. an Stelle der Veranstaltungen „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts“ (4) aus den Fächern Strafrecht (2), Zivilrecht (2) oder öffentliches Recht (2)“ (Modul 4) die Lehrveranstaltung „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts“ (2) (Modul 4 alt*).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Abweichungen zulassen, wenn das erforderlich ist, um Probleme zu beheben, die aufgrund der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung entstanden sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend dem Ablaufplan der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren waren.

(4) § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2010 aufgenommen haben, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsanspruch frühestens am 30.09.2011 verloren geht.

*vgl. Modulplan – Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 14.05.2003

4: Wissenschaftliche Vertiefung des Rechts, CP und EUV (8)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtstheorie (2) - Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (4) aus den Fächern Strafrecht (2), Zivilrecht (2) oder öffentliches Recht (2). - Magistrandenseminare I + II (2 + 2) 	2, 3 und 4.	30 60 30 + 30 (= 150)	60 120 210 + 210 (= 600)	90 180 480 (= 750)	3 6 2x 8 (= 25)	Prüfungen Rechtstheorie und Strukturvergleiche
5: Praxisrelevante Fertigkeiten, EUV(12)	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum von insgesamt vier Wochen an einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde, einem Verband oder einem Wirtschaftsunternehmen in Polen oder Deutschland (10) - eine Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (2) 	3.	160 30 (= 190)	80 90 (= 170)	240 120 (= 360)	8 4 (= 12)	Prüfung in der Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
6. Masterarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit - Mündliche Prüfung 	3. und 4.		900 120 (= 1020)	900 120 (= 1020)	30 4 (= 34)	
Summen:			790	2810	3600	120	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	Zugehöriges Modul	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Workload insgesamt in Stunden	Credits
1. Semester	- Verwaltungsrecht (CP)	2	1	30	150	180	6
	- Zivilprozessrecht (CP)	3	2	45	135	180	6
	- Strafprozessrecht (CP)	3	2	45	135	180	6
	- Konversatorium Strafprozessrecht (CP)	2	2	30	30	60	2
	- Konversatorium Öffentliches Recht I (CP)	2	1	30	30	60	2
	- 2 Lehrveranstaltungen Vertiefung im deutschen Recht	2 + 2 (16)	3	60 (= 240)	120 (= 600)	180 (= 840)	6 (= 28)
2. Semester	- Konversatorium Öffentliches Recht II (CP)	2	1	30	30	60	2
	- Wirtschaftsverwaltungsrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	- Finanzrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	- Verwaltungsprozessrecht (CP)	2	2	30	90	120	4
	- Rechtstheorie (CP)	2	4	30	60	90	3
	- Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (EUV)	4	4	60	120	180	6
	- 2 Lehrveranstaltungen Vertiefung im deutschen Recht	2 + 2 (18)	3	60 (= 270)	120 (= 540))	180 (= 810)	6 (= 27)
3. Semester	- Praktikum	10	5	160	80	240	8
	- Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Rhetorik, Mediation)	2	5	30	90	120	4

	u.ä.)	2	3	30	60	90	3
	- Lehrveranstaltung Vertiefung im deutschen Recht	2	4	30	210	240	8
	- Magistrandenseminar I (CP)				300	300	10
	- Masterarbeit	(16)		(= 250)	(=740)	(= 990)	(= 33)
4. Semester	- Magistrandenseminar II (CP)	2	4	30	210	240	8
	- Masterarbeit				600	600	20
	- mündliche Masterprüfung				120	120	4
		(2)		(= 30)	(= 930)	(= 960)	(= 32)
Summen		52		790	2810	3600	120

5.

Aufgrund von § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl., S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Änderungssatzung erlassen¹⁰:

**Erste Satzung zur Änderung der
Habitationsordnung für die
Juristische Fakultät
der Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)**

vom 10. Juli 1996
in der Fassung vom 7. April 2010

Artikel 1

1.

In § 6 Abs. 2 werden nach dem Satz 1 folgende zwei Sätze als Satz 2 und Satz 3 eingefügt:

„Sie ist in deutscher Sprache einzureichen und muss sich nach Inhalt und Umfang als eine Leistung von grundlegender Bedeutung erweisen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers sowie des Habitationskollegiums kann der Dekan die Einreichung in englischer, französischer oder polnischer Sprache zulassen.“

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Erläuterung:

Satz 2 erster Halbsatz entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 PromO; der zweite Halbsatz übernimmt den Wortlaut des bisherigen Satz 3. Der neue Satz 3 übernimmt den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 PromO.

2.

In § 9 wird nach Abs. 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Habitationsvortrag wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers sowie des Habitationskollegiums kann sie nach Zulassung durch den Dekan in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgehalten werden.“

Die nachfolgenden Absätze werden zu Abs. 3 und Abs. 4.

Erläuterung:

Anpassung an die Promotionsordnung durch Übernahme des Wortlauts des § 13 Abs. 4 Satz Satz 1 und 2 PromO.

Artikel 2**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹⁰ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt.

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 3 S. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) i.V.m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20. Oktober 1999 hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Promotionsordnung erlassen.¹¹

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 25. Oktober 1995
in der Fassung vom 07. April 2010

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad eines "Doktors der Wirtschaftswissenschaften" (abgekürzt: Dr. rer. pol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Frauen können den akademischen Grad einer "Doktorin der Wirtschaftswissenschaften" (abgekürzt: Dr. rer. pol.) beantragen. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Würde eines "Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" oder einer "Doktorin der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber" (Dr. rer. pol. h.c.) wird in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt.

(2) Die Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss und den Vorsitzenden, der ein Professor sein muss, für die Dauer von zwei Jahren. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professoren und ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Mitarbeiter, die die Zulassung zur Promotion beantragt haben, sind von der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss ausgeschlossen. Es ist jeweils ein Professor und ein promovierter akademischer Mitarbeiter als Vertreter zu benennen.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen Promotionsausschuss und einem Kandidaten oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag des Kandidaten oder Doktoranden oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann jedoch nicht die von Gutachtern oder Mitgliedern gegebenen Gutachten ändern.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Verfahren bei Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät voraus. Er ist beim Dekan zu stellen. Der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Wenn mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion

befürworten, entscheidet der Fakultätsrat über sie durch Beschluss.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5

Kooperative Promotionsverfahren

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann mit Fachhochschulen Vereinbarungen zu kooperativen Promotionsverfahren (kooperative Promotion) schließen.

(2) Einer solchen Kooperationsvereinbarung muss sowohl der Promotionsausschuss als auch der Fakultätsrat mehrheitlich zustimmen.

(3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung gelten auch für kooperative Promotionsverfahren.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind grundsätzlich:

a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und als Abschlussergebnis mindestens die Note "gut"

oder

b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Abschlussnote „sehr gut“ und das erfolgreiche Durchlaufen eines Eignungsfeststellungsverfahrens an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Besitzt der Bewerber einen anderen Studienabschluss einer Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule als den in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) vorgeschriebenen, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Bewerber unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Entspricht das Abschlussergebnis eines Bewerbers nach Abs. 1, Buchstabe a) nicht der

dort genannten Note, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist.

(4) Entspricht das absolvierte Studium nicht dem in Abs. 1, Buchstabe a) genannten, gilt diese Voraussetzung gleichwohl als erfüllt, wenn der Bewerber eine mindestens dreisemestriges Tätigkeit als akademischer Mitarbeiter an einer Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweisen kann.

(5) Bewerber, die entsprechende Examina im Ausland bestanden haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass das erlangte Prädikat der in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) genannten Abschlussnote entspricht und die Gleichwertigkeit des Abschlusses gewährleistet ist. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften promoviert worden ist und dieser Titel in der Bundesrepublik geführt werden darf oder eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den Dekan zu richten; dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 nachgewiesen werden kann. Daneben sind Arbeitstitel und Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens vorzulegen. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das zumindest von einem Professor oder Juniorprofessor, Privatdozenten, Honorarprofessor oder emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professor an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten wird. Der Kandidat muss aus diesem Personenkreis einen Betreuer vorschlagen, der das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Gleiches gilt bei einer kooperativen Promotion, bei der zusätzlich ein promovierter Professor der Kooperationseinrichtung benannt wird.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Vorausentscheidung

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Promotionsausschuss die in § 6 bzw. § 7 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

§ 9

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Recht, Doktoranden anzunehmen und die Doktorarbeit zu betreuen, haben alle Professoren und Juniorprofessoren, Honorarprofessoren und emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren, die promoviert sind sowie Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Dissertationen im Rahmen einer kooperativen Promotion sind zugleich von einem Professor der Fakultät und einem promovierten Professor der Kooperationseinrichtung (Betreuungspaar) zu betreuen.

(3) Der Betreuer der Dissertation verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Er kann seine Betreuungszusage nach 7 Jahren ab ihrer Unterzeichnung im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss zurückziehen. Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angaben von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Scheidet der Betreuer aus der Fakultät aus, so behält er das Recht, die Betreuung der Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Sofern ein (ausscheidender) Juniorprofessor nicht die Voraussetzungen für die Bewährung erlangt hat (keine positive Evaluation), teilt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan dem Doktoranden einen anderen Betreuer zu.

(4) Der Betreuer muss dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Betreuer einer kooperativen Promotion.

(5) Endet die Betreuung des Dissertationsvorhabens durch Rücktritt, Ausscheiden oder Tod des Betreuers, sucht der Promotionsausschuss ein fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständiges Mitglied der Fakultät, das zur Annahme von Doktoranden berechtigt ist, für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten zu gewinnen. Entsprechendes gilt für kooperative Promotionen.

§ 10

Im Rahmen der Promotion zu erbringende Leistungen

(1) Im Rahmen der Promotion ist die Teilnahme an Kursen des Doktorandenprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 10 ECTS-credits erforderlich. Dabei entspricht ein ECTS-credit i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer.

(2) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt, wenn sie einer Leistung im Sinne von Abs. 1 entsprechen. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer.

(3) Ferner sind im Rahmen der Promotion drei Vorträge im Doktorandenseminar oder auf wissenschaftlichen Tagungen verpflichtend.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dieser leitet den Antrag an den Promotionsausschuss weiter. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Bewerber insbesondere auch den Verlauf seiner Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Bewerber zur Promotion zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die gemäß § 10 erbrachten Leistungen;
- d) die Dissertation in vier mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren; darüber hinaus eine elektronische Fassung der eingereichten Dissertation in einem gängigen Dateiformat.
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. angenommenen Arbeiten, eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine (von den Koautoren eigenhändig gegengezeichnete) Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;
- f) eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, an welchen Doktorprüfungen er mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;
- g) die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht

Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Universität, Hochschule oder Fakultät war.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Mit der Zulassung zur Doktorprüfung bestimmt der Promotionsausschuss für die Dissertation zwei Berichterstatter, darunter auch den Betreuer der Arbeit. Der Betreuer der Arbeit erstattet den ersten Bericht. Der Promotionsausschuss kann auch einen auswärtigen Berichterstatter bestellen, der promoviert ist und hinsichtlich des Titels der Betreuereigenschaft dem § 9 Abs. 1 entspricht. Bei Doktorarbeiten, die das Fachgebiet einer anderen Fakultät berühren, kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einer der Berichterstatter an keinem der für die Dissertation verwendeten Fachartikel Koautor ist.

(4) Bei Doktorarbeiten von Fachhochschulabsolventen soll neben diesen beiden Berichterstattern auch ein promovierter Professor der Fachhochschule als dritter Berichterstatter bestellt werden.

(5) Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren sind zur Übernahme eines Zweitberichts nicht verpflichtet.

(6) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 12 Dissertation

(1) Die Dissertation in Form einer Monographie muss ein wirtschaftswissenschaftliches Thema behandeln und eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers darstellen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit kann der Promotionsausschuss die Einreichung in französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation), die durch eine

übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Fachartikel müssen alle publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Für die Fachartikel muss eine der folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- a) Mindestens einer der Fachartikel ist in einer anerkannten referierten internationalen Fachzeitschrift zur Publikation angenommen.
- b) Mindestens zwei der Fachartikel sind in anerkannten referierten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen.

§ 13 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, die die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die Berichterstatter hat binnen drei Monaten zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Frist können vom Dekan genehmigt werden.

(3) Sprechen sich die Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren oder Juniorprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Honorarprofessoren oder emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein Mitglied der vorher genannten Gruppe der Fakultät innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit.

(4) Schlägt einer der Berichterstatter die Annahme der Arbeit und ein anderer ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren oder Juniorprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Honorarprofessoren oder emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Promotionsausschuss muss zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen weiteren auswärtigen Berichterstatter bestimmen der promoviert ist und

hinsichtlich des Titels der Betreuereigenschaft dem § 9 Abs. 1 entspricht.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren, eventuell auswärtigen, Berichterstatter der promoviert ist und hinsichtlich des Titels der Betreuereigenschaft dem § 9 Abs. 1 entspricht.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

§ 14 Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Arbeit kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn alle Berichterstatter dies vorschlagen oder der Fakultätsrat dies nach § 13 Abs. 3 oder der Promotionsausschuss dies nach § 13 Abs. 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Promotionsausschuss bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, wieder vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 15 Abgelehnte Dissertationen

Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 16 Promotionskommission

(1) Nach Annahme hat der Doktorand die Dissertation in einer Disputation zu verteidigen. Dazu beruft der Promotionsausschuss nach Vorliegen der Gutachten unverzüglich die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt den Vorsitzenden dieser Kommission. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Betreuer der Arbeit sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten,
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) die Bewertung der Disputation,
- d) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren bzw. Privatdozenten und einem

promovierten akademischen Mitarbeiter. Mindestens ein Berichterstatter gehört der Promotionskommission an. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(4) Externe Berichterstatter gemäß § 11 Abs. 3 und Abs. 4 können Mitglieder der Promotionskommission sein. Bei Doktorarbeiten im Rahmen einer kooperativen Promotion gehören beide Betreuer der Promotionskommission an.

(5) Für interdisziplinäre Vorhaben sind die fachlich betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission diese entsprechend.

(7) Die Promotionskommission bestellt einen Protokollanten für die Disputation.

§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden kann die Promotionskommission die Frist verlängern.

(2) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt deren Zusammensetzung und den Disputationstermin dem Doktoranden mit. Der Doktorand hat der Promotionskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher oder englischer Sprache Thesen zu seiner Dissertation vorzulegen.

(3) Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden von etwa 30 Minuten. Die Disputation dauert eineinhalb bis zwei Stunden.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist universitätsöffentlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

(6) Bleibt ein Doktorand ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Erkrankung des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 18

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude	(1) = eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	(2) = eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	(3) = eine gute Leistung
rite	(4) = eine ausreichende Leistung
insufficenter	(5) = eine ungenügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(3) Wird die Leistung des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit insufficenter bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Promotionsgesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Gutachten (zweifache Gewichtung) und der Durchschnittsnote der Disputation (einfache Gewichtung) festgesetzt.

Dabei ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= rite

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird von der Durchschnittsnote der Gutachten und von der Durchschnittsnote der Disputation nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden durch den Vorsitzenden der Promotionskommission in Gegenwart derselben mitgeteilt.

(6) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Promotionskommission und den Protokollanten zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

(7) In der Promotionsurkunde wird die Gesamtnote der Promotion ausgewiesen.

§ 19

Wiederholung der Disputation

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation kann nicht im gleichen Semester erfolgen; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Promotionsausschuss. Bei Versäumung dieser Frist gilt die mündliche Prüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 20

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Bewerber innerhalb eines Monats vom Promotionsausschuss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 gilt die Veröffentlichung der Dissertation als erfolgt. Im Falle einer Monographie gelten die Regelungen in den Absätzen (2) bis (6).

(2) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Der Promotionsausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung genehmigen, wenn die Berichterstatter zustimmen. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Nach erteilter Druckerlaubnis dürfen vor Veröffentlichung nur Korrekturen formaler Fehler erfolgen.

(3) Der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die Dissertation zu publizieren. Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- Veröffentlichung als Monographie in einem wissenschaftlichen Fachverlag in einer

Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren, oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

- b) Veröffentlichung durch den Doktoranden selbst in Druckform.
- c) Veröffentlichung der Dissertation im Internet, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(4) Wird eine in Abs. 2 unter Buchstabe a) oder c) aufgeführte Publikationsform gewählt, so reduziert sich die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 5. Bei der unter b) aufgeführten Publikationsform sind 50 gedruckte Exemplare bei der Fakultät einzureichen. Auf den abzuliefernden Exemplaren sind auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen. Sie müssen mit einem Bericht über den beruflichen Werdegang des Doktoranden abschließen.

(5) Der Fakultätsrat kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift besteht.

(6) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 22

Vollzug der Promotion

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten und des Dekans. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst und vom Präsidenten und vom Dekan unterschrieben.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Fakultätsrat kann den Bewerber ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 23

Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen

werden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(3) Entscheidungen nach § 23 Abs. 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss.

§ 24

Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- a) der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung
- c) oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat, oder
- d) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Präsident zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Aussetzung des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Doktoranden, die ihre Promotionszulassung vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erhalten haben, müssen den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung vor dem 1. Oktober 2014 stellen. Beantragt der Doktorand die Zulassung zur Doktorprüfung erst nach dem 30. September 2014 oder ist der Antrag nicht vollständig, gelten für ihn die Regelungen der aktuellen Promotionsordnung. Doktoranden im Sinne des Satzes 1 dürfen die Anwendbarkeit dieser Promotionsordnung durch eine unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung an den Promotionsausschuss wählen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Übergangsfrist nach dem Abs. 2 verlängern.

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ erlassen:¹²

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Intercultural Communication Studies mit dem Abschluss Master

Neufassung vom 14.10.2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs
- § 2 Profiltyp des Masterstudiengangs
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsbedingungen
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studiendauer
- § 8 Studienumfang
- § 9 Studienplanung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Prüfer
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Module
- § 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 16 Ziel und Art der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Zeugnis

¹² Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.11.2009 seine Genehmigung erteilt.

- § 24 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand, Ziele und Optionen des Studiengangs

(1) Interkulturelle Kommunikation als Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung resultiert aus verschiedenartigen sozialen Differenzenerfahrungen, die kulturwissenschaftlich beschrieben und reflektiert werden können: Aushandlungen gegenseitiger Abgrenzung, Selbst- und Fremdwahrnehmungen sowie Prozessen der Identitätskonstruktion wird ein latentes Konfliktpotential zugeschrieben, dessen Sprengkraft es zu entschärfen gilt. Der Studiengang Intercultural Communication Studies vermittelt vertiefte Kenntnisse in den Forschungsansätzen verschiedener kulturwissenschaftlicher Disziplinen, die sich mit einzelnen Problemstellungen des skizzierten Gegenstandsbereiches auseinandersetzen. Im Fokus stehen Prozesse interkultureller Interaktion in der deutsch-polnischen Grenzregion, die in einen übergeordneten Interaktionskontext zwischen östlichen und westlichen Regionen Europas eingebettet sind. Während in den Zentralmodulen theoretische und methodische Kenntnisse zu Problemstellungen interkultureller Kommunikation vermittelt werden, ermöglichen die Wahlmodule Spezialisierungen in den Bereichen der Migrationsforschung, der Osteuropaforschung, der Gender Studies sowie in interkulturell bedingten Problemstellungen in unternehmerischen Kontexten.

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Fakultative Lehrveranstaltungen, die an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan stattfinden, können auch auf Polnisch gehalten werden.

(3) Zentraler Studienort des Studiengangs ist das Collegium Polonicum Słubice.

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ angeboten. Für diese Studiengangsoption gelten die „Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree Medien – Kommunikation - Kultur im Rahmen des Masterstudiengangs Intecultural Communication Studies“ vom 14.10.2009 in der aktuellen Fassung, die von dieser Prüfungsordnung abweichen oder sie ergänzen.

§ 2

Profiltyp des Masterstudiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird ein deutsch-polnischer Doppelabschluss (joint degree) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan vergeben. Der Abschluss beinhaltet die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina und „Magister“ (M.A.) von Seiten der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan.

§ 4

Zulassungsbedingungen

(1) Zum Masterstudiengang (Intercultural Communication Studies) kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 verfügt. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

§ 5

Studienvoraussetzungen

(1) Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNlcert II vorausgesetzt.¹³ Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums

¹³ Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNlcert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

vorliegen, müssen sie bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein.

(2) Ein UNlcert II in einer Fremdsprache kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Latinums und den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau der Kursstufe Mittelstufe im Rahmen von UNlcert. Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).

§ 8

Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9

Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, gibt es neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät die Möglichkeit, aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor, der sich zur Betreuung bereit erklärt, zu wählen.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrer. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 12 (3) BbgHG erfüllt. Die

Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgesetzten muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Intercultural Communication Studies)“ besteht aus 5 Modulen.

(2) Modul 1 bildet das Zentralmodul „Theories of Intercultural Communication“. Dieses Modul führt in die soziale und wissenschaftliche Genese unterschiedlicher Problemerkundungen und Problemstellungen interkultureller Kommunikation ein. Im Zentrum des Interesses stehen theoretische Erfassungen und kultur-wissenschaftliche Verortungen einzelner Aspekte wie beispielsweise Prozesse der Identitätsbildung, der Selbst- und Fremdwahrnehmung, des Umgangs mit

Interkulturalität in spontanen und institutionellen Kontexten sowie der Aushandlung von Bedeutungen.

(3) Modul 2 bildet das Zentralmodul „Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)“. Dieses Modul ermöglicht ein vertieftes Studium kulturwissenschaftlicher Herangehensweisen an Beschreibungs- und Erklärungsformen unterschiedlicher Einflüsse von Interkultur und Kulturalität auf soziale Interaktionen. Zentrale Berücksichtigung findet hier auch die Rolle medial vermittelter Kommunikation in interkulturell bedingten Kontexten.

(4) Modul 3 und Modul 4 sind Wahlpflichtmodule. Studierende absolvieren zwei der folgenden vier Module:

- Migration, Ethnicity, Ethnocentrism. Fokus des Schwerpunkts ist eine kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Wanderungsbewegungen, die das heutige Gesicht Europas geprägt haben und die es - im Zeitalter der Globalisierung - in steigendem Maße weiter prägen werden.
- Culture and History of Central and Eastern Europe. Mit besonderer Fokussierung von Gesellschaften und Kulturen Ost- und Mitteleuropas gliedert sich dieses Modul in die Themenschwerpunkte Literatur und Geschichte, Gesellschaft und Politik.
- Transdisciplinary Gender Studies. Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Vermittlung theoretischer und methodischer Konzepte zur Analyse von Geschlechterverhältnissen in individueller, struktureller und symbolischer Hinsicht. Vermittelt wird ein Überblick über Grundlagen, Problemfelder und Fragestellungen in der Frauen- und Geschlechterforschung.
- Intercultural Management. Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in Theorien, Modelle, empirische Methoden und anwendungsorientierte Konzepte zur Erfassung von und zum Umgang mit interkulturell bedingten Einflüssen in betriebswirtschaftlichen Kontexten, wie Unternehmenskooperationen, Interkulturalität in Arbeitsgruppen, Organisationsentwicklung und Kulturmanagement.

(5) In Modul 5 muss eine moderne Fremdsprache gewählt werden.

(6) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(7) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-5 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die

Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

§ 16

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17**Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

(1) Als studienbegleitende Leistungen sind in jedem der Module 1 bis 4 bis zur Anmeldung zur Masterprüfung Leistungen im Umfang von je 18 ECTS-Punkten zu erbringen. Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5: Fremdsprachen/ Intercultural Practice bis zur Anmeldung zur Masterprüfung zu erbringen:

- Studierende, deren Muttersprache eine nicht-slawische Sprache ist und die zum Studienbeginn über keine polnischen Sprachkenntnisse verfügen, erbringen das Zertifikat UNlcert I (9 ECTS) in der Fremdsprache Polnisch.
- Studierende, deren Muttersprache eine slawische Sprache ist, oder die bereits zum Studienbeginn über polnische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von UNlcert I verfügen, erbringen das Zertifikat UNlcert I in einer weiteren Fremdsprache (9 ECTS), in der sie zu Studienbeginn über keine Kenntnisse verfügten.

Darüber hinaus erbringen die Studierenden Leistungen in angebotenen Veranstaltungen der Sektion Intercultural Practice (9 ECTS).

Die studienbegleitenden Leistungen im Modul 5 werden mit insgesamt 18 ECTS-Punkten angerechnet.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in zwei modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf dem Niveau von UNlcert II nachweisen kann.

(4) Studierende können zur Masterprüfung Intercultural Communication Studies an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der ECTS-Punkte, d.h. 36 ECTS-Punkte, in den beiden Zentralmodulen und den Wahlmodulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen erworben haben, die von Dozenten durchgeführt werden, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder am Collegium Polonicum Slubice angesiedelt sind.

§ 18**Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 19**Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben

werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich der Zentralmodule, das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlmodule gewählt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 - 5)

40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht

erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(7) Studierende, die mindestens 30 ECTS-Punkte an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan erbracht haben, können auf dem Masterzeugnis die Teilnahme an einem dreisprachigen (deutsch, polnisch, englisch) Studiengang bescheinigt bekommen.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der

Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Intercultural Communication Studies“ vom 1.2.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.

Masterstudiengang Intercultural Communication Studies (ICS)

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Masterphase
Zentralmodul 1	Zentralmodul 2	Wahlmodul 1 (1 aus 4)	Wahlmodul 2 (1 aus 4)	Fremdsprachen/ Praxisrelevanz	
Theories of Intercultural Communication	Empirical and Methodological Approaches to Forms of Intercultural Communication (incl. Media Communication)	Migration, Ethnicity, Ethnocentrism → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "European Studies" Culture, History and Societies in Central and Eastern Europe → in Kooperation mit dem Masterstudiengang "Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas" Transdisciplinary Gender Studies Intercultural Management → In Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		Intercultural Practice (Sprachenzentrum) 1. Experience learning a new language (Unicert I) (2 classes, 9 ECTS) 2. Workshops of intercultural practice and training (9 ECTS) → in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum	Masterarbeit: 20 ECTS Masterprüfung: 10 ECTS
18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	18 ECTS	30 ECTS

B. Bekanntmachungen

1.

Aufgrund von § 62 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26,59) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina gibt sich der Senat die folgende Geschäftsordnung¹⁴:

Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 21.04.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Inhalt

I. Senat

- § 1 Einberufung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Sitzungsverlauf
- § 4 Abstimmung
- § 5 Protokoll
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Vertraulichkeit
- § 8 Vereinbarkeit von Senatsmitgliedschaft und anderen Ämtern und Funktionen
- § 9 Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

II. Kommissionen und Ausschüsse des Senats

- § 10 Senatskommissionen

III. Schlussbestimmungen

- § 11 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten

I. Senat

§ 1 Einberufung

(1) Der Senat tagt in der Regel in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. Bei Dringlichkeit kann er auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats. Der Senat ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Senats, dem Präsidenten und den ständigen Gästen gemäß § 10 Abs. 7 der Grundordnung sowie dem Protokollführer zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Eine vorläufige Tagesordnung ist beizufügen.

(3) Der Termin ist außerdem durch das Informationsblatt der Universität bekannt zu machen.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Senats aufgestellt und soll spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Senats, an den Präsidenten und die ständigen Gäste gemäß § 10 Abs. 7 der Grundordnung versandt und durch das Informationsblatt der Universität bekannt gemacht werden.

(2) Drucksachen zur Senatssitzung werden mit der Tagesordnung an die Mitglieder des Senats, an den Präsidenten und die ständigen Gäste gemäß § 10 Abs. 7 der Grundordnung versandt. Der Versand der Drucksachen soll durch den Protokollführer des Senats erfolgen.

(3) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Senats vorliegen, etwaige Unterlagen sind beizufügen. Der Antragsteller ist in der Tagesordnung zu benennen. Er übernimmt den Erstbericht im Senat zu dem von ihm beantragten Punkt der Tagesordnung.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Senats bestimmen, dass auch Gegenstände behandelt werden, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(5) Auf Antrag eines Senatsmitgliedes, des Präsidenten oder eines ständigen Gastes gemäß § 10 Abs. 7 der Grundordnung können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Senat mit Mehrheit zustimmt. Der Antrag ist schriftlich als Tischvorlage vorzulegen, seine Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Der aus der Mitte des Senats gewählte Vorsitzende leitet die Sitzungen. Ist der Vorsitzende verhindert, nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(2) Der Senat als zentrales Organ der Europa-Universität Viadrina tagt als Gremium. Die Sitzungsordnung muss sicherstellen, dass die Senatsmitglieder, der Protokollführer, der Präsident und die ständigen Gäste gemäß § 10 Abs. 7 der

¹⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.04.2010 seine Genehmigung erteilt.

Grundordnung zusammenhängend Platz nehmen können.

(3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Senat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschluss-unfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(4) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft der Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur zu Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet der Senat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Die in § 10 Abs. 7 der Grundordnung als teilnahme-, rede- und antragsberechtigt genannten Personen sind ständige Gäste der Senatssitzungen. Der Protokollführer hat Rederecht, aber kein Antragsrecht.

(7) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist dem jeweiligen Berichterstatler zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung seines Berichts jederzeit das Wort zu erteilen. Einem weiteren Anwesenden kann der Vorsitzende das Wort erteilen, wenn dies aus Gründen der Sachaufklärung erforderlich erscheint oder wenn ein Senatsmitglied, der Präsident oder ein ständiger Gast dies wünscht.

(8) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a. Vertagung oder befristete Unterbrechung der Sitzung
- b. Nichtbefassung oder Vertagung eines Tagungsordnungspunktes
- c. Verweisung an eine Kommission
- d. Zweite Lesung in einer weiteren Sitzung
- e. Schluss der Debatte
- f. Schluss der Rednerliste
- g. Beschränkung der Rednerzeit
- h. namentliche Abstimmung

- i. geheime Abstimmung (§ 4 Abs. 5)
- j. Formulierung der Abstimmungsfrage

(9) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist der Antrag angenommen.

§ 4 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratungen oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Debatte" lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung
- b. weitergehende Anträge; als weitergehende sind solche Anträge anzusehen, die den vorhandenen Entscheidungsspielraum am weitesten einengen,
- c. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter die beiden vorangehenden Antragsarten fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung, mit Ausnahme von Wahlen und Bestellungen, hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, im Benehmen mit dem Antragstellerentscheidungsreif zu formulieren.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(5) Auf Antrag eines Senatsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Die Beschlussfassung kann nach Ermessen des Vorsitzenden außerhalb der Sitzung durch Umlauf schriftlich herbeigeführt werden, sofern nicht zwei Mitglieder des Senats Einspruch erheben.

Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Senatsmitglieder zustimmt. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen betragen. § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach höchstens einer Gegenrede abgestimmt.

§ 5 Protokoll

(1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem zumindest die gestellten Anträge mit Nennung des Antragstellers sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen müssen. Soweit die Vertraulichkeit des zu behandelnden Gegenstandes nicht entgegensteht, soll der Vorsitzende einen nicht dem Senat angehörenden Protokollführer hinzuziehen.

(2) In dem Protokoll sind die Senatsmitglieder, die ständigen Gäste sowie der Protokollführer zu nennen. Die An- oder Abwesenheit des Präsidenten ist zu vermerken. Außerdem sind die abwesenden Senatsmitglieder aufzuführen; soweit sie entschuldigt abwesend sind, ist dies besonders zu kennzeichnen. Senatsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Protokollführer abzumelden, die während der Sitzung erscheinen, haben dies dem Protokollführer mitzuteilen.

(3) Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen muss nur dann festgehalten werden, wenn dies durch ein Senatsmitglied beantragt wird.

(4) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, die Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von der Beschlussfassung abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird; es ist berechtigt, einem Bericht des Senats an den Minister ein Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum soll in der Sitzung angemeldet werden und muss binnen einer Woche beim Vorsitzenden eingereicht werden. Ein nicht angemeldetes Sondervotum ist innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls beim Vorsitzenden einzureichen.

(5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist unverzüglich den Mitgliedern des Senats, dem Präsidenten der Universität und den ständigen Gästen zuzuleiten.

(6) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(7) Das Protokoll ist, soweit es nicht den nichtöffentlichen Teil der Sitzung betrifft, zur Einsichtnahme im Lesesaal der Universitätsbibliothek auszulegen und den Fakultäten und Zentralen Bereichen zuzuleiten.

(8) Der Tonbandmitschnitt ist bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und danach zu löschen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt öffentlich, und zwar hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Mitglieder des Senats bedarf, ausgeschlossen werden. Über den Beschluss ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(2) Personal- einschließlich Berufungsangelegenheiten und Prüfungssachen, sowie Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Universität oder den in diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen könnten, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Wird der Gang der Beratungen des Senats durch die Öffentlichkeit gestört, so kann der Vorsitzende sie ausschließen.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Alle Teilnehmer an Senatsitzungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind. Teilnehmer, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Senat fort.

(2) Vertraulicher Natur sind Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, weiterhin:

- a. Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Ehrungen, Ernennungen und Prüfungsleistungen;
- b. Äußerungen, die innerhalb der Senatsberatungen über Dritte gefallen sind;
- c. Gegenstände, die durch Beschluss des Senats für vertraulich erklärt werden.

(3) Der Vertraulichkeit unterliegen auch der Name und die Person der Senatsmitglieder, die sich an der Beratung eines Gegenstandes beteiligt haben, und ihre Äußerungen.

§ 8 Vereinbarkeit von Senatsmitgliedschaft und anderen Ämtern und Funktionen

(1) Die Dekane können zu Mitgliedern des Senats der Europa-Universität Viadrina als eines der professoralen Mitglieder gewählt werden.

(2) Das Amt des Vizepräsidenten und das Amt des Senators sind miteinander unvereinbar.

§ 9

Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

(1) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds des Senats ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Dieser zeigt das Ausscheiden beim Wahlleiter an.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Senats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gehört das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit dem Senat an.

II. Kommissionen und Ausschüsse des Senats

§ 10

Senatskommissionen

(1) Für vom Senat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Mitglieder gelten die §§ 1 - 7 entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses nimmt die Aufgaben wahr, die der Vorsitzende im Senat wahrnimmt. Soweit der Senat keinen Vorsitzenden für die Kommission oder den Ausschuss gewählt hat, sind in der ersten Sitzung ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden nimmt der Vorsitzende des Senats oder ein von ihm zu beauftragender Vertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Die Amtszeit des Vorsitzenden kann auf ein Jahr beschränkt werden. Die Amtszeit beginnt am Tage der ersten Sitzung der Kommission. Der Vorsitzende kann einen Protokollführer bestimmen.

(4) Die Kommissionen und Ausschüsse treten im Bedarfsfalle, jedoch mindestens einmal im Semester zusammen.

(5) Das Protokoll der Kommissionen und Ausschüsse ist an deren Mitglieder, die Mitglieder des Senats, den Präsidenten und die ständigen Gäste im Sinne der Grundordnung zu verteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Senats.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. November 1999 außer Kraft.